

VOLKER DAHM

## ANFÄNGE UND IDEOLOGIE DER REICHSKULTUR- KAMMER

### Die „Berufsgemeinschaft“ als Instrument kulturpolitischer Steuerung und sozialer Reglementierung

Am 5. Mai 1935 richtete der Papierwarenhändler Alfred Hofmann in Rodewisch im Vogtland eine Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium, in der er heftige Beschwerde über die Beitragsbelastung führte, die sich für ihn aus der Zwangsmitgliedschaft in einer Reihe wirtschaftlicher Verbände ergab. Anlaß war die an ihn gerichtete Aufforderung der „Wirtschaftsgruppe Einzelhandel“, seinen Jahresbeitrag in Höhe von 16,- Reichsmark zu entrichten. Hofmann verweigerte die Zahlung unter - fälschlicher - Berufung auf § 8, Absatz 2 der „Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks“ vom 15. Juni 1934, demzufolge im Falle der Mitgliedschaft in mehreren Handwerkerinnungen Mitgliedschaftsbeiträge nur an die Innung des „Hauptberufs“ abzuführen waren<sup>1</sup>. In seiner Begründung beklagte Hofmann, daß in der Wirtschaft seit 1933 eine „Überorganisation“ stattgefunden habe, die „nicht mehr zu verantworten“ sei. Habe sein kleines Papiergeschäft, das aus einem Laden, einer Buchdruckerei mit einem Gehilfen und einer Buchbinderei mit einem Lehrling bestehe, vor der Machtübernahme lediglich die Beiträge zur Buchbinder-Innung aufbringen müssen, so bezahle er heute allein im Sektor des Papierhandels Beiträge an den Verband der Zeitschriftenhändler, den Verband der buchhändlerischen Nebenbetriebe, den Verband der Musikalienhändler, den Verband der Kunstkartenhändler und den Verband der Leihbüchereien. Hinzu kämen die Buchbinder-Innung, die Buchdrucker-Innung und jetzt auch noch der Einzelhandelsverband. Sein Fall sei durchaus kein Einzelfall, sondern im Papierhandel überall zu finden, namentlich in der Provinz und in den ländlichen Gebieten, wo die Betriebe gezwungen seien, ihre Existenzgrundlage durch die Ausübung mehrerer Gewerbebezüge zu erweitern. Es sei daher höchste Zeit, den Verbänden auf die Finger zu sehen und Grenzen zu ziehen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> RGBl. 1934 I, S. 493-508, hier S. 495.

<sup>2</sup> Verschiedene Schriftstücke Bundesarchiv (BA) Akten des Reichsfinanzministeriums (R 2)/4879, Bl. 619-645, insbes. 643-645.

Mit Ausnahme des Einzelhandelsverbands und der Innungen waren die Organisationen, an die der Kleingewerbetreibende Hofmann Gebühren zu entrichten hatte, Verbände der Reichskulturkammer (RKK). Der „Reichsverband Deutscher Zeitschriften-Buchhändler“ war Fachverband der Reichspressekammer, der „Reichsverband der Deutschen Musikalienhändler“ Fachverband der Reichsmusikkammer, der „Bund Deutscher Kunstverleger und Kunstblatthändler“ Fachverband der Reichskammer der bildenden Künste<sup>3</sup>; die „Fachschaft Leihbücherei“ war eine Untergliederung des zur Reichsschrifttumskammer (RSK) gehörenden „Bundes Reichsdeutscher Buchhändler“<sup>4</sup> (später „Gruppe Buchhandel“ der RSK), ebenso wohl der vermutlich nur vorübergehend bestehende „Verband der buchhändlerischen Nebenbetriebe“<sup>5</sup>.

Die Klagen über eine übermäßige Belastung mit Beiträgen und Gebühren bezogen sich nicht nur auf deren Vielzahl, sondern vor allem auch auf ihre Höhe. So beschwerte sich der Adreßbuch-Verleger Richard Ferner aus Düsseldorf in mehreren Eingaben an das Reichsfinanzministerium über den „exorbitanten“ Beitragssatz des „Reichsverbandes des Adreß- und Anzeigenbuch-Verlagsgewerbes“, eines Fachverbandes der RSK. Der Reichsverband verlange mit angeblicher Billigung durch das Reichsfinanzministerium einen Beitrag in Höhe von 2% des Jahresumsatzes. Im Falle seines Büros, in dem nur ein Fräulein und ein Lehrling beschäftigt seien, bedeute dies bei einem Umsatz von 50 000,- Reichsmark einen Verbandsbeitrag von 1000,- Reichsmark jährlich. „Im Frieden“ habe ein solcher Beitrag 8,50 oder 10,- Reichsmark betragen, jetzt werde das Hundertfache gefordert. Der Verleger erinnerte den Staatssekretär Reinhardt vom Reichsfinanzministerium an dessen öffentliches Versprechen, daß niemals eine die Kaufkraft des deutschen Volkes beeinträchtigende Erhöhung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer oder einer ähnlichen Steuer kommen werde. Solche Versprechungen weckten „bittere Gefühle“ bei all denen, die von den „riesigen Beitrags-Anforderungen der neuen Organisationen“ betroffen würden. Ein Vereinsbeitrag von 2% vom Umsatz bedeute eine Verdoppelung der Umsatzsteuer, da es sich schließlich gleichbleibe, ob man die Steuer als Steuer oder als Vereinsbeitrag eines Zwangsvereins bezeichne. Der Adreßbuchverleger wörtlich: „Was wird denn mit dem Gelde gemacht? Was wird dafür geleistet? Hat den Satz vielleicht ein Beamter ohne wirtschaftliche Erfahrung genehmigt? 2% vom Umsatz bedeutet in manchen Geschäften mehr als der ganze Jahresgewinn beträgt.“<sup>6</sup> Im Reichsfinanzministerium,

<sup>3</sup> „Verzeichnis der Fachverbände in den Einzelkammern der Reichskulturkammer“ (Mai 1934), BA Akten des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda (RMfVuP) (R 55)/698, Bl. 3-8; K.-F. Schrieber, Die Reichskulturkammer. Organisation und Ziele der deutschen Kulturpolitik, Berlin 1934, S. 53-57.

<sup>4</sup> Bekanntmachung der RSK vom 5.2. 1935, in: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Nr. 36 vom 12.12.1935, S. 113.

<sup>5</sup> Dieser Verband ist in keinem der dem Verfasser bekannten Verzeichnisse aufgeführt, jedoch in einem Schreiben der RKK an die „Reichsgruppe Handel“ (zit. in BA R 2/4879, Bl. 623 f.) als zur RKK gehörig erwähnt.

<sup>6</sup> Schreiben R.Ferners an das Reichsfinanzministerium vom 20.10., 23.10. und 3.11. 1936, BA R 2/4879, Bl. 687-697.

dem auf Grund des sogenannten Beiträgegesetzes<sup>7</sup> die Prüfung und Genehmigung der von den Verbänden der Reichskulturkammer erhobenen Umlagen und Beiträge oblag, lösten die Eingaben Ferners offenbar Alarmglocken aus. Sie wurden dem Reichsminister persönlich vorgelegt, der daraufhin um Vortrag bat<sup>8</sup>.

Ein anderes, sich aus dem für die RKK grundlegenden Prinzip der Zwangsorganisation ergebendes Problem beleuchten die Fälle der städtischen Bibliotheksdirektoren Bräutigam und Schönborn. Bräutigam war Leiter des Archivs, der Bücherei und der wissenschaftlichen Bibliothek (Ratsbücherei) der Stadt Halle, Schönborn Leiter des Stadtarchivs, der Stadtbibliothek und des Museums in Liegnitz in Schlesien. Beide erhielten im Mai 1941 (!) die mit einer Strafandrohung verbundene Aufforderung der RSK, ihre bisher unterlassene, aber laut Gesetz für die Ausübung des Berufs des Volksbibliothekars erforderliche Eingliederung in die Gruppe Büchereiwesen der RSK zu vollziehen. Bräutigam erklärte zu diesem Verlangen, daß er den Erwerb der Mitgliedschaft bisher abgelehnt habe, weil er nicht nur die städtische Volksbücherei, sondern auch andere städtische Einrichtungen leite und überdies der Ansicht sei, daß nicht der Beamte als beauftragtes Organ, sondern die Stadtverwaltung als Trägerin der Bücherei die Mitgliedschaft zu erwerben habe. Im übrigen wies Bräutigam darauf hin, daß die zuständige Landesleitung der RSK über die Eingliederungspflichtigkeit von Beamten keine „endgültige Auskunft“ geben könne, da die Frage noch nicht entschieden sei. Der Oberbürgermeister der Stadt Halle leitete Bräutigams Stellungnahme mit der Bitte um Mitteilung der dortigen Auffassung dem Deutschen Gemeindetag in Berlin zu. Er fand es „auffällig, daß nach rd. 8 Jahren seit dem Erlass der maßgebenden Vorschriften die Frage der Mitgliedschaft zur Reichsschrifttumskammer noch nicht geklärt bzw. zur praktischen Durchführung gelangt“ sei und verwies auf einen Runderlaß des Reichsinnenministers vom 8. November 1934<sup>9</sup>, demzufolge Beamte nicht durch die Reichsschrifttumskammer erfaßt würden<sup>10</sup>.

Der Deutsche Gemeindetag hatte sich inzwischen aus Anlaß des gleichgelagerten Falles Schönborn an die RSK gewandt und um Klarstellung der Sachlage gebeten. In ihrer Antwort verwies die Kammer u.a. auf ihre Bekanntmachung Nr. 132 vom 27. März 1939, in der tatsächlich verfügt war, daß eingliederungspflichtig war, wer als beamteter Bibliothekar im Bereich des Büchereiwesens tätig war, soweit er nicht als wissenschaftlicher Bibliothekar dem Reichserziehungsminister unterstand<sup>11</sup>. Man ha-

<sup>7</sup> „Beiträgegesetz“: Abschnitt I „Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen“ des „Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft“ vom 24.3.1934, RGBI. 19341, S.235f.

<sup>8</sup> BA R 2/4879, Bl. 693, Bearbeitungsvermerk.

<sup>9</sup> Reichsministerialblatt, Nr. 46 vom 30.11.1934, S. 705. In dem Erlass wurde an die Bestimmung erinnert, daß „wissenschaftliches Schrifttum“ nicht in die Zuständigkeit der RSK falle. Demgemäß würden „Beamte, Wissenschaftler, Geistliche, Ärzte und Rechtsanwälte“, wenn sie sich auf ihrem „Berufsgebiet“ schriftstellerisch betätigten, nicht von der RSK erfaßt.

<sup>10</sup> Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Halle an den Deutschen Gemeindetag vom 21.5.1941 mit Anlagen: Schreiben der RSK an Bräutigam vom 22.4.1941 und Stellungnahme Bräutigams vom 22.4.41, BA Akten des Deutschen Gemeindetags betr. RSK (R 36)/2405.

<sup>11</sup> Dritte Bekanntmachung über die Gliederung der Reichsschrifttumskammer vom 27.3.1939 (Amtli-

be auf Grund dieser Bekanntmachung diejenigen Büchereileiter, die noch nicht Mitglied der RSK, Gruppe Büchereiwesen, seien, aufgefordert, dieser Verpflichtung nachzukommen<sup>12</sup>.

Die geschilderten Fälle stehen beispielhaft für einen wahren Rattenkönig von Problemen, welche die im Herbst 1933 erfolgte Gründung der RKK hervorrief. Diese Probleme sind nicht zum geringsten Teil aus der Entstehungsgeschichte der RKK zu erklären, die - trotz zahlreicher Publikationen auf dem Gebiet der nationalsozialistischen Kulturpolitik - bisher noch keine eingehende, aktengestützte Untersuchung erfahren hat.

Die Zwangserfassung aller kulturell oder „kulturvermittelnd“ tätigen Menschen in der RKK bedeutete den mit historischer Perspektive unternommenen Versuch einer totalen Umwälzung der demokratischen Kulturverfassung im Geiste des Nationalsozialismus. An die Stelle des „individualistischen“ Prinzips sollte das völkische treten, an die Stelle eines weitgehend staatsfreien Kulturlebens eines, das der Sphäre des Staates eingeordnet war, an die Stelle des freien künstlerischen Schaffens der Dienst an der „Volksgemeinschaft“, an die Stelle der primär der Vertretung wirtschaftlicher „Sonderinteressen“ dienenden Berufsverbände der im Sinne einer völkischen Ganzheitsidee in sich geschlossene, widerspruchsfreie Berufsstand als tragende Säule des neuen Staates. Der „revolutionäre“ Charakter einer solchen Neuordnung auf kulturellem Gebiet wurde von den zeitgenössischen Propagandisten und Apologeten der nationalsozialistischen Kulturpolitik ebenso hervorgehoben wie ihre Schwierigkeiten und Risiken. So beschrieb der Berliner Rechtsanwalt Karl-Friedrich Schrieber, in den Aufbaujahren Rechtsreferent der RKK, den berufsständischen Aufbau des Kulturlebens in einer 1934 erschienenen Broschüre als einen „Weg voller Dornen“: „Es ist wohl das erstmal in der Geschichte der Völker, daß ein Staat es unternimmt, das gesamte Kulturleben eines großen Volkes zu führen und mit dem einheitlichen Geist der Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft zu erfüllen. Dieses Unterfangen nötigt um so mehr Respekt ab, als es sich nicht nur um eine erstmalige Aufgabe, sondern auch um eine völlig neue Organisationsform handelt, für die keinerlei Erfahrungen vorliegen. Der nationalsozialistische Staat befindet sich mit seiner Kulturarbeit auf völligem Neuland, alles muß erst mühselig erarbeitet werden.“<sup>13</sup> Und noch 1937, als die RKK in organisatorischer Hinsicht einigermaßen gefestigt war, betonte Peter Gast, Rechtsreferent im Propagandaministerium, die Offenheit der durch das RKK-Gesetz vom 22. September 1933 eingeleiteten Entwicklung: Seine Auswirkungen seien auch heute „noch nicht restlos“ zu übersehen, weil mit dem Gesetz „ein grundsätzlich neuer Gedanke über das Verhältnis von Kultur und Staat in die Wirklichkeit umgesetzt“ worden sei<sup>14</sup>.

che Bekanntmachung Nr. 132), in: Das Recht der Reichskulturkammer, bearb. und hrsg. von K.-F. Schrieber, A. Metten, H. Collatz, Berlin 1943, Bd.2, RSK I, 63 (S. 84-87).

<sup>12</sup> Schreiben des Deutschen Gemeindetags, Beigeordneter Benecke, an die RSK vom 13.5. 1941 und Antwort der RSK vom 25.6. 1941, BAR36/2405.

<sup>13</sup> Schrieber, Die RKK, S. 5 und 17.

<sup>14</sup> P. Gast, Die rechtlichen Grundlagen der Reichskulturkammer, in: Handbuch der Reichskulturkammer, hrsg. von H. Hinkel, bearb. von G. Gentz, Berlin 1937, S. 17-23, hier S. 17.

Der Wille zu einem revolutionären Neubeginn verband sich in einer für den NS-Staat charakteristischen Art mit bürokratischen Verfahrensweisen. Organisation, Gesetz und Regel, die beiden letzteren freilich oft und gerade in den entscheidenden Fragen tatsächlicher Normativität beraubt, wurden zum Vehikel des revolutionären Kulturgedankens. Das Recht der Reichskulturkammer schwoll im Laufe weniger Jahre zu einem kaum noch überschaubaren Konglomerat von Gesetzen, Erlassen, Anordnungen und Bekanntmachungen an, von denen nicht wenige der Notwendigkeit entstammten, das bereits geschaffene Recht praxisgerecht zu modifizieren oder den sich verändernden politischen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen anzupassen<sup>15</sup>. Die Einrichtung Kulturkammer entwickelte sich aus kleinen Anfängen im November 1933 innerhalb weniger Jahre zu einem „wahren Leviathan der Organisation“<sup>16</sup> mit ca. 2050 Mitarbeitern Ende 1937<sup>17</sup> und Hunderttausenden von Mitgliedern. Erfaßt, verwaltet und beaufsichtigt wurden Architekten, Innenraum- und Gartengestalter, Kunstverleger, Kunsthändler und Kunstversteigerer, Komponisten, Sänger und Orchestermusiker, Musikalienverleger und Musikalienhändler, Schriftsteller, Verleger und Buchhändler, Adreß- und Anzeigenbuchverleger, Zeitungs- und Zeitschriftenverleger, Redakteure, Pressestenographen, Zeitschriftenhändler, Lesezirkelbesitzer, Bahnhofsbuchhändler, Theaterveranstalter, Schauspieler, Tänzer, Artisten und Schausteller, Filmregisseure, Filmschauspieler, Film-Garderobiers und Filmtheaterbesitzer, um nur eine Auswahl zu nennen<sup>18</sup>.

Verlaufsgeschichtlich betrachtet bedeutet die Gründung der RKK den Übergang von den kaum koordinierten, terroristischen „kulturpolitischen“ Aktionen und Ad-hoc-Maßnahmen der Revolutionszeit zu einer systematischen und rechtsförmigen Kulturpolitik. Die Vorgänge dieser ersten Periode, die dringend einer systematischen Darstellung bedürften, sollen hier nur stichwortartig angedeutet werden: Verfolgung und Vertreibung der als „Kulturbolschewisten“ geltenden Künstler und Schriftsteller durch die zu Hilfspolizeitruppen ernannten Kampfgruppen der SA und SS nach dem Reichstagsbrand; Agitation der verschiedensten NS-Organisationen, insbesondere der nationalsozialistischen Betriebszellen und der Kampfgruppen des Rosenbergischen „Kampfbundes für deutsche Kultur“ gegen die Repräsentanten des Weimarer Kulturlebens in den kulturellen Betrieben und Einrichtungen; Entfernung der jüdischen und politisch mißliebigen Schauspieler, Regisseure und Intendanten von den staatlichen und kommunalen Bühnen nach den Bestimmungen des Berufsbeamtengesetzes vom 7. April 1933, zum Teil auch im Vorgriff darauf; massenhafte Beschlag-

<sup>15</sup> „Vgl. hierzu die in Anm. 11 angeführte Loseblattausgabe „Das Recht der RKK“; vgl. z.B. auch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 135 der RSK über die „Bereinigung des Rechts der Reichsschrifttumskammer“ vom 12.6. 1939, in: Handbuch der Reichsschrifttumskammer, hrsg. von Wilhelm Ihde, Leipzig 1942, S. 48-52.

<sup>16</sup> W. Muschg, Die Zerstörung der deutschen Literatur, Bern 1956, S. 21 f.

<sup>17</sup> „Zusammenstellung der ungefähren Kopffzahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter des (Propaganda-)Ministeriums und sonstiger Dienststellen usw. seines Geschäftsbereichs“ (Stand 1.12.1937), BA R 55/166, Bl. 27.

<sup>18</sup> Vgl. Handbuch der RKK, passim.

nahme politisch unerwünschter und sonst anstößiger Literatur in Buchhandlungen und Bibliotheken, vor allem durch die Politische Polizei auf Grund der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 4. Februar und der Reichstagsbrand-Notverordnung vom 28. Februar 1933, aber auch durch zahlreiche andere dazu autorisierte und nicht autorisierte Stellen; die Aktion der Deutschen Studentenschaft „Wider den undeutschen Geist“ mit abschließender Bücherverbrennung; politisch-rassistische Säuberung und Gleichschaltung einzelner kultureller Institutionen und Verbände, zum Beispiel der Akademie der Künste, des Schutzverbandes deutscher Schriftsteller und des deutschen PEN-Clubs<sup>19</sup>.

Bei all diesen Aktivitäten zeichnete sich das neugegründete, mit einer Fülle kulturpolitischer Kompetenzen ausgestattete Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda durch eine merkwürdige Zurückhaltung aus. Selbst die Bücherverbrennung, die man lange Zeit für ein besonders teuflisches Werk des Propagandaministers hielt, ist - nach dem Stand heutiger Kenntnis der Quellen und Zusammenhänge - im Propagandaministerium weder erfunden noch von ihm organisiert worden. Zwar wurde das Ministerium - verhältnismäßig spät - über die Vorbereitungen informiert, zwar förderte es die Veranstaltung, zwar erklärte sich Goebbels am Vortag des 10. Mai bereit, die „Feuerrede“ zu halten, jedoch geschah all dies ohne große Begeisterung und ohne jene Perfektion, die für Veranstaltungen des Propagandaministeriums charakteristisch war<sup>20</sup>. Dies gilt auch für die Rede, die Goebbels gehalten hat. Golo Mann, Augenzeuge der Verbrennung, schrieb in sein Tagebuch: „Eine schwache Rede von Goebbels und ein gemachtes, dürftiges Theater“<sup>21</sup>. Weniger als die rhetorische Qualität der Rede sind freilich ihre Tendenz und Funktion von Interesse.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu u.a.: H. Brenner, *Die Kunstpolitik des Nationalsozialismus*, Hamburg 1963 (2. Aufl.); I. Jens, *Dichter zwischen links und rechts. Die Geschichte der Sektion für Dichtkunst der Preußischen Akademie der Künste dargestellt nach den Dokumenten*, München 1971; H. Brenner: *Ende einer bürgerlichen Kunst-Institution. Die politische Formierung der Preußischen Akademie der Künste ab 1933*, Stuttgart 1972; H.-A. Walter, *Deutsche Exilliteratur 1933-1950*, Bd. 1: *Bedrohung und Verfolgung bis 1933*, Darmstadt 1972; L. Richard, *Deutscher Faschismus und Kultur*, München 1982, S. 83-105; V. Dahm, *Die nationalsozialistische Schrifttumspolitik nach dem 10. Mai*, in: *10. Mai 1933. Bücherverbrennung in Deutschland und die Folgen*, hrsg. von U. Walberer, Frankfurt a.M. 1983, S. 36-83. Speziell zur Bücherverbrennung liegt eine reichhaltige Literatur unterschiedlicher Qualität vor. Hingewiesen sei - neben den in Anm. 20 genannten Titeln - auf drei neuere Sammelwerke: Walberer, *10. Mai 1933; Die Bücherverbrennung*. Zum 10. Mai 1933, hrsg. von Gerhard Sauder, München (1983); „Das war ein Vorspiel nur ...“ *Bücherverbrennung Deutschland 1933. Voraussetzungen und Folgen*. (Katalog einer) Ausstellung der Akademie der Künste vom 8. Mai bis 3. Juli 1983, hrsg. von H. Haarmann, W. Huder und K. Siebenhaar, Berlin/Wien 1983.

<sup>20</sup> Vgl. H.-W. Strätz, *Die studentische „Aktion wider den undeutschen Geist“ im Frühjahr 1933*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Jg. 16, 1968, S. 347-372; A. Faust, *Die Hochschulen und der „undeutsche Geist“*. Die Bücherverbrennungen am 10. Mai 1933 und ihre Vorgeschichte, in: „Das war ein Vorspiel nur...“, Katalog, S. 31-50, hier S. 38; G. Sauder, *Der Germanist Goebbels als Redner bei der Berliner Bücherverbrennung*, in: „Das war ein Vorspiel nur...“, Berliner Colloquium zur Literaturpolitik im „Dritten Reich“, hrsg. von H. Denkler und E. Lämmert, Berlin 1985, S. 56-81, hier S. 74-79.

<sup>21</sup> Zit. nach: „Das war ein Vorspiel nur...“, Katalog, S. 230.

Karl Prümm hat in einer überzeugenden Analyse des Textes dargelegt, daß Goebbels die Akteure zwar „vordergründig“ in ihrem „revolutionären Selbstverständnis“ bestärkte, sie aber in Wahrheit als Träger der kulturellen Revolution entmündigte, indem er wohl das Anrennen gegen den „falschen Staat, den Unstaat“ in der Vergangenheit rechtfertigte, dann jedoch die Pflicht beschwor, jetzt „in den Staat hineinzugehen, den Staat zu tragen“, „hinter das Reich und hinter seine neuen Autoritäten zu treten“<sup>22</sup>. Prümm wörtlich: „Die revolutionäre Elite hat abzudanken, die kulturelle ‚Erneuerung‘, der ‚Aufstieg des deutschen Geistes‘ wird als etatistischer, nicht als spontaner Akt der Basis, wird als Prozeß umfassender Planung und Verordnung von oben angekündigt. Die Festrede verweist die Feiernden in die Schranken und gibt die Grundsätze der künftigen Kulturpolitik preis: bürokratische Systematik und amtliche Kontrolle.“ Indem Goebbels die Bücherverbrennung zu einer „großen und symbolischen Handlung“ überhöhte, reduzierte er ihre Bedeutung in Wahrheit auf die einer nur theatralischen, bloß demonstrativen Veranstaltung unter anderen<sup>23</sup>.

Das von Prümm aufgedeckte etatistische Revolutionsverständnis Goebbels' entspricht vollkommen seinen tatsächlichen politischen Aktivitäten in dieser Phase. Am 13. März 1933 hatte Hindenburg den „Erlaß über die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda“<sup>24</sup> und noch am gleichen Tage Goebbels' Ernennungsurkunde unterschrieben<sup>25</sup>. Vorbereitungen zu diesem Ministerium, das Goebbels als Plan Hitlers erstmals im August 1932 erwähnt<sup>26</sup>, waren mit Wissen, laut Goebbels sogar auf Drängen Hitlers schon seit Anfang Februar 1933 im Gange<sup>27</sup>. Bereits am 8. März, kurz nach der Reichstagswahl, aber noch vor dem Erlaß Hindenburgs, war das Ministerium „im Rohbau“ fertiggestellt<sup>28</sup>, am 16. März war der Etat festgelegt<sup>29</sup>, am 1. April nahm es den Geschäftsbetrieb auf<sup>30</sup>, am 5. April war die „Organisation“ fertig<sup>31</sup>.

Der von Hindenburg unterschriebene Gründungserlaß enthält keine Aussage über die Aufgaben des neuen Ministeriums, sondern eine Ermächtigung für den Reichskanzler, diese festzulegen. Der Reichskanzler bestimme „im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern“ auch jene „Aufgaben, die aus deren Geschäftsbereich auf das neue Ministerium übergehen, und zwar auch dann, wenn hierdurch der Ge-

<sup>22</sup> Goebbels-Reden, hrsg. v. H. Heiber, Bd. 1:1932-1939, Düsseldorf 1971, Nr. 14, S. 108-112.

<sup>23</sup> K. Prümm, Zu Gerhard Sauder: „Der Germanist Goebbels als Redner bei der Berliner Bücherverbrennung“, in: „Das war ein Vorspiel nur...“, Berliner Colloquium, S. 81-88, Zitate S. 86f.

<sup>24</sup> RGBl. 19331, S. 104.

<sup>25</sup> Vgl. J. Goebbels, Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei. Eine historische Darstellung in Tagebuchblättern, München 1942 (38. Aufl.), S.281.

<sup>26</sup> Ebenda, S. 139.

<sup>27</sup> Ebenda, S. 258 f.

<sup>28</sup> Ebenda, S. 277.

<sup>29</sup> Ebenda, S. 283.

<sup>30</sup> Nachrichtenblatt des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, Nr. 1 vom 8.4. 1933, S.1.IFZ Da 69.01.

<sup>31</sup> Goebbels, Kaiserhof, S. 294.

Schäftsbereich der betroffenen Ministerien in den Grundzügen berührt wird"<sup>32</sup>. Auf Grund dieses Erlasses und mit Rückendeckung Hitlers, mit dem er am 15. Februar „bis in die tiefe Nacht“ die „Einzelheiten“ des geplanten Ministeriums durchgesprochen hatte<sup>33</sup>, bereitete es Goebbels offenbar keine allzu große Mühe, den anderen Ministerien die ihn interessierenden Zuständigkeiten und die entsprechenden Haushaltstitel zu entreißen. Eine besondere Konstellation ergab sich aus dem Umstand, daß die Zuständigkeiten für kulturelle Angelegenheiten, soweit sie überhaupt Reichs-sache waren, fast gänzlich im Reichsministerium des Innern lagen, das in der Person Wilhelm Fricks von einem Nationalsozialisten der ersten Garnitur geleitet wurde, von einem Mann zudem, der aus seiner Zeit als thüringischer Innen- und Volksbildungsminister über kulturpolitische Erfahrungen und „Verdienste“ verfügte<sup>34</sup> und damit, eher als der mit solchen Dingen bisher nie befaßte Goebbels, für die Führung der Kulturpolitik des Dritten Reichs prädestiniert schien. Goebbels wußte, daß er den zunächst wohl gefährlichsten Gegner seiner Ambitionen ausmanövriert hatte: „Die ganze Kulturabteilung des Reichsinnenministeriums ressortiert nun bei mir“, schrieb er unter dem 19. April mit verhaltenem Jubel in sein Tagebuch. Er habe nun die Kompetenzabgrenzung zu den in Frage kommenden anderen Ministerien vorgenommen, und die Zuständigkeiten seines Amtes seien nach allen Seiten hin festgelegt<sup>35</sup>. Diese Notiz bezieht sich offensichtlich auf eher grundsätzliche Absprachen. Denn noch im Mai und Juni korrespondierte Goebbels mit Frick über den Umfang und über strittige Einzelfragen der Kompetenzübertragung, außerdem über den Transfer der Haushaltstitel und Registraturen<sup>36</sup>.

So konnte Hitlers „Verordnung über die Aufgaben des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda“, deren Herausgabe Goebbels gegen den Widerstand Fricks durchsetzte<sup>37</sup>, erst am 30. Juni 1933 ergehen. Neben einer Liste der auf das neue Ministerium aus dem Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts, des Reichsinnenministers und des Reichswirtschaftsministers, des Reichs ernährungs-, Reichs post- und Reichsverkehrsministers übergehenden Zuständigkeiten enthielt die Verordnung die oft zitierte Definition seiner Aufgaben: „Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ist zuständig für alle Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation, der Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft, der Unterrichtung der in- und ausländischen Öffentlichkeit über sie und der Verwaltung aller diesen Zwecken dienenden Einrichtungen.“<sup>38</sup>

Schon am 1. Mai 1933 war der erste Aktenplan des Ministeriums fertiggestellt worden. Danach umfaßte es neben der obligatorischen Verwaltungsabteilung fünf Fachabteilungen, nämlich Propaganda, Rundfunk, Presse, Film und Theater. Es fehlten

<sup>32</sup> RGBl. 19331, S. 104.

<sup>33</sup> Goebbels, Kaiserhof, S. 264.

<sup>34</sup> Vgl. Brenner, Kunstpolitik, S. 22-35.

<sup>35</sup> Goebbels, Kaiserhof, S. 301.

<sup>36</sup> Vgl. BAR2/4750.

<sup>37</sup> Schreiben des RMfVuP, i.V. Funk, an den Reichsinnenminister vom 12.6.1933, BA R 2/4750.

<sup>38</sup> RGBl. 19331, S. 449.



noch die später hinzukommenden Abteilungen „Abwehr“ (später Hauptarbeitsgebiet der Abteilung Ausland), „Schrifttum“ und „Musik und bildende Kunst“ (später in die Abteilungen „Musik“ und „Bildende Kunst“ geteilt)<sup>39</sup>. Die Aufgaben der Abwehr, d. h. der Abwehr von „Lügen“ über das Dritte Reich im In- und Ausland, wurden von der Presseabteilung wahrgenommen, das Schrifttum ressortierte zum Teil in der Propaganda-Abteilung (Arbeitsgebiete „Literatur“ und „Jugend, Sport und Volksgesundheit“), zum Teil in der Filmabteilung („Bekämpfung von Schund und Schmutz in Literatur und Kunst“), die bildende Kunst in der Propaganda-Abteilung (Arbeitsgebiet „Kunst und Formgebung“), „Musikfragen“ wurden in der Theaterabteilung bearbeitet<sup>40</sup>.

Im Sinne der „Verordnung über die Aufgaben des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda“ und im Verständnis Goebbels waren sämtliche Abteilungen Instrumente der staatlichen Propaganda. Mit der Einrichtung einer besonderen Propaganda-Abteilung wurde aber die politische Propaganda im engeren Sinne von den kulturpolitischen Aufgaben des Ministeriums unterschieden. Deren ministerielle Organisation gibt nicht nur Auskunft über die Prioritäten des Ministers, der schon in einer Tagebuchnotiz vom 8. März 1933 vermerkt hatte, daß die geplanten Abteilungen für Rundfunk, Presse, Film und Theater (neben Propaganda) Gebiete betreffen, die ihm persönlich sehr nahelägen und denen er sich schon deshalb „mit ganzem Eifer und mit ganzer innerer Hingabefreudigkeit widmen werde“<sup>41</sup>. Vielmehr ist die Tatsache, daß kulturpolitisch so wichtige Gebiete wie Schrifttum und Musik in administrativer Hinsicht beinahe wie politische Akzidenzien behandelt wurden, ein deutliches Indiz dafür, daß sich das Ministerium in der Aufbauphase seiner Aufgaben und der ihm bald zukommenden kulturpolitischen Bedeutung noch keineswegs gewiß war. Insbesondere spricht die Tatsache, daß eine konsequente Parallelisierung von kulturpolitischen Fachabteilungen in der Ministerialinstanz und den Fachkammern der RKK erst nach Gründung der RKK erfolgte, für die Annahme, daß der Kulturkammergeanke in den Planungen zum Propagandaministerium zunächst nicht involviert war, sondern eine erst später als zweckmäßig erkannte Extension dieser Planungen darstellte.

Aktenkundig werden diese Bestrebungen erstmals Mitte Juli 1933, als das Propagandaministerium in einer schweren Auseinandersetzung mit der Deutschen Arbeitsfront (DAF) bzw. ihrem Leiter Robert Ley stand. Es lag in der Konsequenz der mit der Gründung der DAF verfolgten wirtschafts- und sozialpolitischen Absichten, daß Ley bestrebt war, sämtliche Arbeitnehmersverbände und damit auch die Berufsverbände der Künstler in die DAF zu überführen. Damit wurde er aber auf einem Felde tätig, das der Propagandaminister für sich beanspruchte, wenn auch aus anderen Grün-

<sup>39</sup> Vgl. die Organisations- bzw. Geschäftsverteilungspläne des RMfVuP vom Winter 1934/35 (BA R 55/1402, B1.2f.), vom 20.7. 1935 (BAR 55/12, Bl. 143-145) und vom 10.2. 1936 (BAR 55/1317, Bl. 2-11; gedruckt).

<sup>40</sup> „Aktverzeichnis des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda. Gültig ab 1. Mai 1933“, BAR 55/1006, Bl. 1-51.

<sup>41</sup> Goebbels, Kaiserhof, S. 277 f.

den und mit anderen Zielsetzungen. Streitobjekt waren der Deutsche Chorsänger-Verband und Tänzerbund, die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger und die Reichskartelle der deutschen Musikerschaft und der bildenden Künstler<sup>42</sup>. Die Vorstellung, diese vom Propagandaministerium bereits „gleichgeschalteten“ Verbände könnten in der DAF aufgehen oder dort könnten überhaupt konkurrierende Verbände entstehen, löste im Propagandaministerium beinahe panikhafte Reaktionen aus. Goebbels denunzierte Ley am 13. Juli 1933 bei der Reichskanzlei als einen offensichtlich noch dem marxistischen Klassendenken verhafteten Anhänger des Gewerkschaftsgedankens und bat „möglichst umgehend die Entscheidung des Herrn Reichskanzlers in dieser Frage herbeizuführen“ und „der Arbeitsfront auf dem Gebiete der Kunst die Richtlinien zu geben, daß der Fortbestand der bestehenden, mit mir zusammenarbeitenden Berufsverbände nicht angetastet werden darf“. Er beabsichtige nämlich, „Vorschläge zur Errichtung einer Reichskulturkammer zu machen, die sich aus den Organisationen für die Einzelgebiete“ seines „Aufgabenkreises zusammensetzen“ solle. Für „das Künstlertum“ würden die fraglichen Verbände die „Grundlage für die Neugestaltung“ bieten<sup>43</sup>.

Indem Goebbels Ley bei der Reichskanzlei als Marxisten anschwärzte, bediente er sich eines diffamatorischen Arguments, das bei entsprechend interessierten Kreisen von Staat und Wirtschaft als Waffe gegen die DAF gängig war und bei dem unter dem Straßer-Syndrom leidenden Hitler stets Erfolg versprach<sup>44</sup>. So auch in diesem Falle. Im Besitz einer ihm recht gebenden oder von ihm in diesem Sinne verstandenen Stellungnahme Hitlers, schob Goebbels seinem Brief an die Reichskanzlei wohl nur Tage später eine „Grundgedanken zur Errichtung einer Reichskulturkammer“ betitelte „Aufzeichnung“ seines Hauses nach, die später auch als vorläufige Begründung zum RKK-Gesetz zirkulierte. Der hauptsächliche Vorzug dieses in gedanklicher, argumentativer und stilistischer Hinsicht an Erbärmlichkeit kaum zu überbietenden Papiers scheint in seiner schnellen Verfügbarkeit gelegen zu haben. Im ersten Teil der kaum wiederzugebende Versuch, die wahre nationalsozialistische Auffassung des ständischen Gedankens zu verdeutlichen, im Schlußteil ein Überblick über die vom Propagandaministerium bereits geleisteten Vorarbeiten, stellt der Text im mittleren Teil eine nochmalige Abrechnung mit den ideologischen „Verirrungen“ Leys dar. Es sei zu beobachten, daß die „Linie“ des Nationalsozialismus, den „ständischen Aufbau“ zum „natürlichen Unterbau des Staates der nationalen Schaffensgemeinschaft zu machen, nicht überall begriffen“ werde. Vielmehr zeigten sich „Bestrebungen, die den ständischen Aufbau einseitig auf das Gebiet der sozialen Kämpfe abdrängen und ihn zu einer Art paritätischer Arbeitsgemeinschaft unter Wiederbelebung gewerkschaftlicher Gedankengänge machen wollen“. Die sich aus einer solchen Auffassung

<sup>42</sup> Vgl. Brenner, Kunstpolitik, S. 55.

<sup>43</sup> Schreiben des RMfVuP an die Reichskanzlei vom 13.7. 1933, BA Akten der Reichskanzlei (R 43 II)/1244, zit. nach Brenner, Kunstpolitik, S. 56.

<sup>44</sup> Vgl. M. Broszat, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München 1971 (2. Aufl.), S. 184ff.

ergebenden „Richtungsgegensätze“ seien „vielleicht nirgendwo schärfer und bedenklicher in Erscheinung getreten“ als auf dem dem Propagandaministerium zugewiesenen Aufgabenkreis. Aus diesem Grunde, aber auch weil das Ministerium die Aufgabe habe, „Staatserziehung und Wesensgestaltung, d. h. Kultur zu einer Einheit zu verschmelzen“, müßten auf diesen Gebieten mehr als in anderen Berufszweigen die „Berufsaufgabe und die unmittelbare Berufsverantwortlichkeit überall im Vordergrund stehen und sich in ihrer Eigenart auswirken“. Das Propagandaministerium benötige deshalb „für die Erledigung seiner Aufgaben Verbände ‚der Presse‘, ‚des Rundfunks‘, ‚des Schrifttums‘, ‚des Theaters‘, ‚des Films‘, ‚der Musik‘ und ‚der bildenden Kunst‘, und nicht Verbände von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, in denen so stark wie möglich die Gleichmäßigkeit des wirtschaftlichen Interesses (der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber, V.D.) betont und die Verschiedenheit der Verhältnisse der Berufszweige zurückgedrängt wird“. Ein „Ableiten des Entwicklungsganges in rein wirtschaftliche und materielle Gedankengänge“ begegne auf den in Frage stehenden Gebieten einer „besonderen Empfindlichkeit“<sup>45</sup>.

Die Reaktion des Propagandaministers auf Leys Aktivitäten mag in Anbetracht der sich verhältnismäßig schnell abzeichnenden politischen Einflußlosigkeit der DAF überzogen erscheinen. Sie wird aber verständlich, wenn man bedenkt, daß die DAF in den ersten Wochen und Monaten ihres Bestehens eine außergewöhnliche Dynamik entwickelte, die durchaus geeignet schien, den noch in vollem Gang befindlichen Prozeß der Machtverteilung und Machtbefestigung entscheidend zu beeinflussen. Im Propagandaministerium mußte die hiervon ausgehende Gefahr um so bedrohlicher erscheinen, als es seine Aufbauarbeit eher unauffällig und in behördenmäßiger Manier verrichtete. Ein Beispiel hierfür ist die stufenweise Verschmelzung der verschiedenen Schriftstellerverbände in dem am 9. Juni 1933 gegründeten „Reichsverband Deutscher Schriftsteller“, wo das Ministerium Regie führte, ohne selbst in Erscheinung zu treten<sup>46</sup>. Ein anderes die durch Reichsgesetz vom 14. Juli 1933 beschlossene Errichtung einer „vorläufigen Filmkammer“<sup>47</sup>. Nicht allein, daß die Filmkammer auf dem unrevolutionären Weg eines Gesetzes geschaffen wurde; vielmehr bezeugt der ihr zugewiesene Status eines Provisoriums ein beträchtliches Maß an staatspolitischer Umsicht und Disziplin. Die Vorläufigkeit der Kammer wurde amtlicherseits damit begründet, daß die „berufsständische Zusammenfassung“ des Filmgewerbes zwar mit dem Aufbaugedanken der NSDAP konform gehe, aber „einem rechtlich etwa (sic!) anders gearteten Aufbau eines berufsständischen Kammersystems in keiner Weise vorgreifen“ wolle; Es bestehe „jederzeit die Möglichkeit einer Anpassung an einen etwa (sic!) anders gearteten berufsständischen Aufbau“<sup>48</sup>. Das heißt doch wohl, daß das Propagandaministerium mit der Entwicklung für alle Bereiche maßgebender Richtli-

<sup>45</sup> „Grundgedanken zur Errichtung einer Reichskulturkammer“ (Juli 1933), BAR43 11/1241, Bl.4-7 bzw. R 2/4870 (im weiteren zit.: „Grundgedanken“).

<sup>46</sup> Näheres siehe Dahm, Schrifttumspolitik, S. 39 f.

<sup>47</sup> RGBI. 19331, S. 483 f.

<sup>48</sup> Amtliche Begründung zum Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer, in: Reichsanzeigervom 18.7.1933, zit. nach: Das Recht der RKK, Bd.2, RFKAI/3 (S.7f.).

nien für die berufsständische Umgestaltung von Staat und Gesellschaft rechnetete und deshalb für den Augenblick nicht mehr zu regeln und zu organisieren bestrebt war, als für die Durchführung seiner Aufgaben und für die Befestigung seiner Macht unerlässlich schien. Solcher behördlichen Bedächtigkeit wurde durch Leys Aktivitäten der Boden entzogen. Goebbels sah sich jetzt gezwungen, die Strategie zu ändern und das angestrebte Kompetenzmonopol durch ein möglichst schnell zu verabschiedendes Ermächtigungsgesetz zu sichern, womit er strukturell, aber nun gegen interne Widerstände gerichtet, nur wiederholte, was dem Nationalsozialismus ein halbes Jahr vorher die unumschränkte Herrschaft im Reich gebracht hatte.

Nach Bracher gingen der Verabschiedung des RKK-Gesetzes „lange, an Kontroversen, Beschwichtigungs- und Überredungsversuchen reiche Vorbereitungen des Propagandaministeriums" voraus<sup>49</sup>. Die Akten zeigen indessen einen verhältnismäßig zügigen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens, wenn auch nicht geringe Widerstände kompetenzmäßig betroffener Ressorts zu überwinden waren. Der Gesetzentwurf wurde, nachdem er am 18. August 1933 zusammen mit den als Begründung dienenden „Grundgedanken" in den Umlauf gegeben worden war<sup>50</sup>, am 31. August erstmals auf Referentenebene beraten. In diesem ersten Entwurf umfaßte das Gesetz sechs Paragraphen folgenden Inhalts: Durch § 1 wurde der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ermächtigt, „die Angehörigen der Berufe, deren Tätigkeit seinen Aufgabenkreis betrifft, in Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenzufassen". Nach § 2 wurden demgemäß sechs Kammern errichtet, eine Reichsschrifttumskammer, eine Reichspressekammer, eine Reichsrundfunkkammer, eine Reichstheaterkammer, eine Reichsmusikkammer und eine Reichskammer der bildenden Künste. Gemäß § 3 waren bei der Errichtung dieser Kammern die Bestimmungen „entsprechend anzuwenden, die für die Berufe des Filmwesens durch das Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 ... bereits erlassen" worden waren. Nach § 4 hatte sich die „Errichtung der Kammern ... innerhalb der Richtlinien zu halten, die für den berufsständischen Aufbau von der Reichsregierung beschlossen sind oder künftig beschlossen werden" (!). Durch § 5 wurden die in § 2 bezeichneten Körperschaften mit der vorläufigen Filmkammer, die jetzt den Namen Reichsfilmkammer erhielt, zu einer unter der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda stehenden Reichskulturkammer vereinigt. In § 6 wurde der Propagandaminister ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen<sup>51</sup>.

Die Vorlage wurde seitens des Propagandaministeriums durch Staatssekretär Funk mündlich begründet. Funk betonte, daß der vorliegende Entwurf einen „bewußten Vorgriff auf den berufsständischen Ausbau des deutschen Volkes" darstelle. Da dieser

<sup>49</sup> K. D. Bracher, W. Sauer, G. Schulz, Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34, Köln/Opladen 1962 (2. Aufl.), S.291.

<sup>50</sup> Schreiben des RMfVuP an den Reichsinnenminister, Reichswirtschaftsminister usw. vom 18.8. 1933, BAR 2/4870.

<sup>51</sup> Entwurf eines RKK-Gesetzes, Anlage zu dem in Anm. 50 angeführten Schreiben.

im ganzen in absehbarer Zeit nicht durchgeführt werden könne, das Propagandaministerium aber das „größte Interesse“ habe, die seine Tätigkeit „betreffenden Volkskreise zu einheitlichen und verhandlungsfähigen Kontrahenten zu gestalten“, sei die Verabschiedung des Gesetzes notwendig. Das Gesetz sei als „Rahmengesetz“ gedacht und solle ein „Machtinstrument“ darstellen, um den „revolutionären Erscheinungen“, die sich gerade auf den Gebieten des Schrifttums, der Presse, des Rundfunks, des Theaters, der Musik und der bildenden Künste zeigten, „Einhalt zu gebieten“<sup>52</sup>. Funks Argumentation enthüllt erneut das etatistische Revolutionsverständnis des Propagandaministeriums. Auf der einen Seite stellte er das Ministerium als Vorreiter des nationalsozialistischen Aufbaugeschäftens dar, auf der anderen offerierte er es als Garanten für Ruhe und Ordnung, wenn man ihm nur die nötigen Machtmittel gebe. Der Verzicht auf eine explizite rhetorische Erneuerung der in den „Grundgedanken“ enthaltenen Attacken auf die DAF offenbart taktische Raffinesse. Indem sich Funk nicht länger auf die Aktivitäten der DAF kaprizierte, sondern die „revolutionären Erscheinungen“ in ihrer Gesamtheit zu beenden versprach, appellierte er in massiver Weise an das in dieser Phase stark ausgeprägte Bedürfnis der Ressorts nach einem Ende der die wirtschaftliche Aufbauarbeit behindernden revolutionären Wirren.

Allerdings war die Argumentation des Staatssekretärs durchaus widersprüchlich, mußte doch von einer so einschneidenden strukturellen Maßnahme, wie sie der berufsständische Umbau eines ganzen Wirtschaftssektors darstellte, vielleicht eine stärkere Gefährdung der wirtschaftspolitischen Ziele des Reiches ausgehen als etwa von terroristischen Aktionen einzelner NS-Betriebsgruppen gegen jüdische Unternehmer. Da er diese womöglich die ganze Planung gefährdende Schwachstelle erkannte, hatte Goebbels neben seinem Staatssekretär auch den Leiter der Filmkammer in die Sitzung entsandt, um ihn erklären zu lassen, „daß mit der korporativen Schaffung der Reichsfilmkammer bisher die besten Erfahrungen gemacht seien, gerade auch auf wirtschaftlichem Gebiet, sodaß (sic!) auch aus diesem Grunde baldige Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs erwünscht sei“<sup>53</sup>. Das Propagandaministerium gab also die berufsständische Organisation des kulturellen Lebens auch als volkswirtschaftliches Erfolgsrezept aus, konnte damit aber die anderen Ressorts nicht überzeugen. Die Vertreter des Reichsinnenministers, des Reichsarbeitsministers und des Reichswirtschaftsministers lehnten den Gesetzentwurf mit der Begründung ab, daß der für die fraglichen „Berufskreise vorweg genommene berufsständische Ausbau in der Wirtschaft leicht Unruhe und Unordnung hervorrufen könnte, was unbedingt zu vermeiden sei“. Die Sitzung endete mit dem Beschluß, die „grundsätzlichen Fragen“ zunächst in Beratungen zwischen dem Propagandaministerium und den beteiligten Reichsministerien - Arbeit, Wirtschaft, Inneres - zu klären und dann eine nochmalige Besprechung des Gesetzentwurfs anzusetzen<sup>54</sup>.

<sup>52</sup> „Vermerk (des Reichsfinanzministeriums) über die Sitzung am 31. August 1933 im Reichspropagandaministerium“ vom 2.9. 1933, BA R 2/4870.

<sup>53</sup> Ebenda.

<sup>54</sup> Ebenda.

Diese Beratungen müssen mit größter Intensität geführt worden sein, da Goebbels schon 14 Tage später zu einer „Chefbesprechung“ laden konnte<sup>55</sup>. Auf dieser am 19. September 1933 stattfindenden Besprechung wurde „Übereinstimmung“ erzielt. Diese schlug sich in einem veränderten Gesetzentwurf nieder, den Goebbels unter Beifügung einer an die Stelle der „Grundgedanken“ tretenden Begründung auf die Tagesordnung der nächsten Kabinettsitzung setzen ließ<sup>56</sup>. Auf der bereits zwei Tage später, am 22. September, stattfindenden Sitzung des „Reichsministeriums“ ging das Gesetz wohl zügig, aber nicht ganz reibungslos über die Bühne, offenbar weil der von Goebbels vorgelegte Entwurf nicht in allen Punkten den getroffenen Vereinbarungen entsprach. Nachdem Goebbels das Gesetz begründet hatte, meldete sich der Vertreter des Reichsfinanzministers, Staatssekretär Reinhardt, zu Wort und bat um eine die Mitwirkungsrechte des Reichsfinanzministers sichernde Ergänzung des jetzt als § 7 fungierenden früheren § 6. Der Reichswirtschaftsminister schloß sich diesem Votum an und bat um eine entsprechende Ergänzung bezüglich der „gewerblichen Belange“ des Reiches. Dann wurde der Vorlage unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ergänzungen zugestimmt<sup>57</sup>.

Die vom Kabinett beschlossene Fassung weist gegenüber der ursprünglichen Vorlage einige Unterschiede auf. Zum Teil handelt es sich dabei nur um Korrekturen redaktioneller Art. Wichtig war die Einfügung eines neuen § 6, durch den der Propagandaminister und der Reichswirtschaftsminister ermächtigt wurden, „durch gemeinsame Verordnung die Bestimmung (sic!) der Gewerbeordnung in Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bringen“. Der frühere § 6 stand jetzt unter der Ziffer 7 und hatte - mit den vom Reichsfinanz- und Reichswirtschaftsminister in der Kabinettsitzung erwirkten Ergänzungen - folgenden Wortlaut: „Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften, auch ergänzender Art, zu erlassen. Die Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, durch die finanzielle oder gewerbliche Belange des Reiches berührt werden, bedürfen der Zustimmung des Reichsfinanzministers beziehungsweise des Reichswirtschaftsministers.“<sup>58</sup>

Diese Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf könnten zu der Annahme verleiten, den von dem Gesetz betroffenen Ressorts sei es gelungen, dem Propagandaminister in den Verhandlungen substantielle, seine Ermächtigung erheblich beschränkende Zugeständnisse abzurufen. Dies war jedoch nur bedingt der Fall. Betrachtet man den zusätzlichen § 6, so wirkt dieser zunächst wie ein Fremdkörper in dem ihn umgebenden Text, da das Gesetz überhaupt keine Bestimmung zu enthalten

<sup>55</sup> Schreiben des RMfVuP, i. A. Schmidt-Leonhard, an den Staatssekretär der Reichskanzlei, das Auswärtige Amt, den Reichsinnenminister usw. vom 15.9.1933, BAR 43 11/1241, B1.2.

<sup>56</sup> Schreiben Goebbels' an den Staatssekretär der Reichskanzlei vom 20.9. 1933, Gesetzentwurf und Begründung, BA R 43 11/1241, Bl. 8-11.

<sup>57</sup> „Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Reichsministeriums vom 22. September 1933“, BAR43 II/1241, B1.13f.

<sup>58</sup> RKK-Gesetz vom 22.9.1933, RGBI. 1933 I, S.661 f.

scheint, die mit der Gewerbeordnung hätte kollidieren können. Seine gesetzestechnische und politische Logik ergibt sich aus dem sehr unscheinbaren, aber höchst bedeutungsvollen § 3, in dem das Filmkammergesetz vom 14. Juli 1933 und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen („Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer“ vom 22. Juli 1933) als für die Errichtung der Kammern maßgebend angezogen wurden. Mit diesem Gesetz und diesen Durchführungsbestimmungen war aber massiv in die deutsche Gewerbeordnung eingegriffen worden, die - trotz vielfältiger Einschränkungen im einzelnen - die allgemeine Freiheit der gewerblichen Betätigung garantierte. Nach § 3 des Filmkammergesetzes war nämlich die Berechtigung zur Ausübung von Berufen des Filmgewerbes an die Mitgliedschaft in der Filmkammer gebunden, die im Falle des Fehlens der „für die Ausübung des Filmgewerbes erforderlichen Zuverlässigkeit“ versagt werden konnte<sup>59</sup>. Und gemäß § 7 der Errichtungsverordnung war die Filmkammer ermächtigt, „Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen des Filmgewerbes festzusetzen und Anordnungen über wirtschaftlich wichtige Fragen ..., besonders auch über Art und Gestaltung der Verträge auf dem Gebiet der einzelnen Berufsgruppen der Filmwirtschaft zu treffen“<sup>60</sup>.

Diese Bestimmungen vor allem wurden auf dem Wege eines formalen Zitats materieller Bestandteil des RKK-Gesetzes. Indem der Reichswirtschaftsminister die rechtstechnisch gebotene Novellierung der Gewerbeordnung im Gesetz verankern ließ, stimmte er ihr zugleich inhaltlich zu. Die Vorschrift, daß die Anpassung durch eine von ihm mitzuzeichnende Verordnung zu erfolgen habe, erlaubte ihm lediglich eine Äußerlichkeiten oder sachliche Akzidenzien betreffende Einwirkungsmöglichkeit und diente letztlich nur dazu, die Ressortzuständigkeit nach außen zu behaupten. Dies gilt prinzipiell auch für seine Beteiligung nach § 7 des Gesetzes, da Interventionen gegen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Propagandaministers nur im Rahmen der grundsätzlich akzeptierten Prämissen und Intentionen des Gesetzes möglich waren. Wie eng der dem Wirtschaftsressort verbliebene Handlungsspielraum tatsächlich war, zeigte sich schon wenige Wochen später, als die in § 6 vorgeschriebene Revision der Gewerbeordnung in der Weise vorgenommen wurde, daß die einschlägigen Vorschriften pauschal außer Kraft gesetzt wurden, soweit sie mit den Bestimmungen des RKK-Gesetzes, seiner ersten Durchführungsverordnung und künftig nach § 25 dieser Verordnung ergehenden Anordnungen „im Widerspruch“ standen<sup>61</sup>.

Im Gegensatz zum Reichswirtschaftsminister konnte der Reichsfinanzminister in den Verhandlungen einen nicht zu unterschätzenden Erfolg erzielen. Die Bestimmung des § 7, daß Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, durch die „finanzielle Belange“ des Reichs berührt wurden, seiner Zustimmung bedurften, setzte nämlich

<sup>59</sup> Filmkammergesetz vom 14.7.1933, RGBl. 1933 I, S.483f.

<sup>60</sup> Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 22.7. 1933, RGBl. 1933 I, S.531f.

<sup>61</sup> § 32 der 1. Durchführungsverordnung zum RKK-Gesetz (siehe Anm. 67).

die Zusage des Propagandaministers voraus, daß „Reich, Länder und Gemeinden ... durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet werden“<sup>62</sup>. Mochte sich Goebbels zu dieser Zusage verhältnismäßig leicht verstanden haben, weil die Selbstfinanzierung der Kammern in der Konsequenz des berufsständischen Gedankens lag, so war damit der Grund für permanente Finanzprobleme der Kammern gelegt, die in keiner Phase ihres Bestehens auf Zuschüsse des Staates rechnen konnten<sup>63</sup>.

Im ganzen gesehen hatte Goebbels alles erreicht, was er zu erreichen bestrebt gewesen war. Dabei war ihm wohl die Rückendeckung durch Hitler ebenso zugute gekommen wie die Schwäche seiner ministeriellen Kontrahenten, die das Spiel vielleicht schon mit Hitlers Unterschrift unter die „Verordnung über die Aufgaben des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda“ vom 30. Juni 1933, ganz gewiß aber mit der Hinnahme des in jeder Hinsicht präjudiziellen Filmkammergesetzes vom 1. Juli 1933 verloren hatten. Im Besitz der begehrten Ermächtigung, zeigte das Propagandaministerium schon bei der Vorbereitung der grundlegenden, das Rahmengesetz erst mit Sinn und Gehalt erfüllenden „Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes“, wie es diese Ermächtigung zu handhaben und insbesondere die vorgeschriebenen Beteiligungen zu berücksichtigen gedachte.

Ausführlichere Beratungen wurden, insbesondere wohl wegen der nach § 6 des Gesetzes notwendigen Änderung der Gewerbeordnung, nur mit dem Reichswirtschaftsminister gepflogen. Gegenüber dem Reichsfinanzminister glaubte sich der Referent des Propagandaministers, Ministerialrat Schmidt-Leonhard, auf eine einzige fernmündliche Erörterung beschränken zu können<sup>64</sup>. Der Entwurf wurde dem Reichsfinanzministerium erst einen Tag vor der geplanten Unterzeichnung ausgehändigt, nachdem sich dessen Referenten geweigert hatten, die erforderliche Zustimmung ohne Prüfung einer schriftlichen Vorlage zu erteilen. Goebbels' Staatssekretär Funk übersandte den Entwurf mit der Aufforderung, „etwaige Bedenken“ noch „im Laufe des Tages, möglichst auf telefonischem Wege geltend zu machen“, da der Erlaß der Verordnung „äußerst dringend“ sei. Der „Aufbau der Kammern“ sei „durch Versuche in verschiedenen Teilen des Reichs, Unklarheiten über die organisatorische Regelung und Beunruhigung in den beteiligten Kreisen zu verbreiten, schwer gefährdet“. Er habe Grund anzunehmen, daß versucht werde, „die Errichtung der Kammern, deren Bestehen nicht unbekannt“ sei, „in letzter Stunde mit allen Mitteln zu erschweren“. „Der Erfolg solcher Bestrebungen, würde die Durchführung des Gesetzes in Frage stellen.“<sup>65</sup> Die von Funk ausgeübte Pression zeitigte das gewünschte Ergebnis. Der Reichsfinanzminister erklärte sich mit Rücksicht auf die „Eilbedürftigkeit“ und unter der Bedingung einer geringfügigen Änderung schon am nächsten Tage mit der

<sup>62</sup> Schreiben Goebbels' an den Staatssekretär der Reichskanzlei vom 20.9. 1933, BA R 43 11/1241, B1.8.

<sup>63</sup> Vgl. die Haushaltspläne der RKK 1934-1945 in BAR2/4873-4885.

<sup>64</sup> „Vermerk“ des Reichsfinanzministeriums vom 28.10.1933, Az. Pro 3410-41, BA R 2/4870.

<sup>65</sup> Schreiben des RMfVuP, i.V. Funk, an den Reichsfinanzminister vom 27.10.1933, BAR2/4870.



Vorlage einverstanden, „obwohl sich bei der Kürze der Zeit eine hinreichende Prüfung kaum ermöglichen ließ“<sup>66</sup>.

Die Verordnung wurde unter dem 1. November 1933 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Sie umfaßte 33 Paragraphen, die in folgende Abschnitte eingeteilt waren: I. Errichtung der Kammern, II. Kammerzugehörigkeit, III. Kammerversfassung, IV. Kammeraufgaben und V. Schlußbestimmungen. Besondere Bedeutung kam den Paragraphen 1-6, 10, 11, 25 und 32 zu. Durch § 1 wurden sechs bereits bestehende Verbände, zum Beispiel das „Reichskartell der deutschen Musikerschaft e.V.“ und der „Reichsverband der deutschen Schriftsteller e.V.“, in Körperschaften des öffentlichen Rechts umgewandelt und in den Rang von Kammern erhoben. Gemäß § 2 wurden diese Kammern mit der Reichsfilmkammer zu einer „Gesamtkörperschaft des öffentlichen Rechts“ vereinigt, die die Bezeichnung „Reichskulturkammer“ erhielt. § 3 enthielt den Auftrag der RKK: „Die Reichskulturkammer hat die Aufgabe, durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige unter der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken.“ § 4 stellte eine den erweiterten Zwecken entsprechende Umformulierung von § 3, Satz 1 des Filmkammergesetzes dar und lautete: „Wer bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt, muß Mitglied der Einzelkammer sein, die für seine Tätigkeit zuständig ist.“ Durch § 5 wurde die Bedeutung des Begriffes „Kulturgut“ bestimmt: „Kulturgut im Sinne dieser Verordnung ist: 1. jede Schöpfung oder Leistung der Kunst, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird, 2. jede andere geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck, Film oder Funk der Öffentlichkeit übermittelt wird.“ Nach § 6 war es für den Begriff der „Mitwirkung“ im Sinne des § 4 „unerheblich“, ob die Tätigkeit „gewerbsmäßig oder gemeinnützig“, durch Einzelpersonen, Gesellschaften, Körperschaften usw., durch Reichsangehörige oder Ausländer, durch Unternehmer oder Personen in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt wurde. § 10, ein fast wortgetreues Zitat aus § 3 des Filmkammergesetzes, gab den Kammern das Recht, Berufsverbote zu verhängen: „Die Aufnahme in eine Einzelkammer kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.“ Durch § 11 bestellte sich der Propagandaminister zum Präsidenten der RKK. § 25 zerfiel in zwei Absätze, deren erster folgenden Wortlaut hatte: „Die Reichskulturkammer und die Einzelkammern können Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiete ihrer Zuständigkeit festsetzen und Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb dieses Gebietes, inson-

<sup>66</sup> Schreiben des Reichsfinanzministers, i.A. Dr. Olscher, an den RMfVuP vom 28.10.1933, BA R 2/4870.

derheit über Art und Gestaltung der Verträge zwischen den von ihnen umfaßten Tätigkeitsgruppen treffen." Hierbei handelt es sich um ein wiederum fast wörtliches Zitat des § 7 der Filmkammer-Errichtungsverordnung. Neu hinzu kam ein zweiter Absatz, demzufolge „Entscheidungen nach Abs. 1 auf dem Gebiete des Buch-, Musikalien-, Kunst- und Rundfunkhandels" der Genehmigung sowohl des Propagandaministers wie auch des Wirtschaftsministers bedurften. In § 32 schließlich wurden, wie schon erwähnt, die mit dem Kulturkammerrecht kollidierenden Bestimmungen der Gewerbeordnung für den durch dieses Recht geregelten Bereich pauschal außer Kraft gesetzt<sup>67</sup>.

Die Fassung des § 25 macht deutlich, daß der Reichswirtschaftsminister in den Beratungen über die Verordnung noch einmal erhebliche Anstrengungen unternommen hatte, im Rahmen der durch das Gesetz gezogenen Grenzen Ressortkompetenzen zu wahren und negative Auswirkungen auf die Wirtschaft zu vermeiden. Für seine Zustimmung zu der durch die Verordnung, insbesondere durch die §§10 und 25, Abs. 2 bewirkten Dispensierung der Gewerbe- und Vertragsfreiheit und deren Formalisierung in § 32 handelte er sich den Genehmigungsvorbehalt des § 25, Abs. 1 für Entscheidungen der Kammern und des Propagandaministers nach Absatz 1 dieses Paragraphen ein. Diese Regelung schien vielleicht größere Einwirkungsmöglichkeiten zu bieten als die in § 4 des Filmkammergesetzes vorgeschriebene Vertretung des Reichswirtschaftsministers im Vorstand der Filmkammer<sup>68</sup>. Wie wenig sie tatsächlich wert war, zeigte sich spätestens bei der im Herbst 1935 anlaufenden „Entjudung" der kulturwirtschaftlichen Berufsstände, die Goebbels gegen den erklärten Willen und erbitterten Widerstand des Wirtschaftsministers durchzusetzen mußte<sup>69</sup>.

Es bleibt zu fragen, welcher Art die politischen Gefahren waren, mit denen Funk die Eilbedürftigkeit der Vorlage begründet hatte. Man könnte zunächst an Widerstände in den Verbänden denken, die in die Kammern eingegliedert werden sollten, jedoch können diese kaum von einer Art gewesen sein, die das Propagandaministerium ernsthaft in Sorge versetzt hätte. Funks Äußerungen lassen vielmehr auf eine gezielte Desorientierungskampagne schließen, hinter der einigermaßen gewichtige politische Interessen und Persönlichkeiten stehen mußten. Nicht zu denken ist dabei an Alfred Rosenberg und seinen „Kampfbund für deutsche Kultur". Zwar konnte Rosenberg auf kulturpolitische Erfahrungen und Meriten aus der Kampfzeit verweisen, zwar beanspruchte er für sich und den Kampfbund die Führungsrolle in der nationalsozialistischen Kulturpolitik, jedoch verfügte er nicht über die usurpatorischen Qualitäten, die in der Revolutionszeit gefragt waren. Während sich andere hohe Funktionäre der NSDAP in den Besitz von Machtpositionen im Staatsapparat oder, wie Goebbels, für alle Fälle vorsorgend, in Staat *und* Partei setzten, vertraute Rosenberg,

<sup>67</sup> Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1.11. 1933, RGBl. 1933 I, S. 797-800.

<sup>68</sup> Filmkammergesetz vom 14.7.1933, RGBl. 1933 I, S. 483 f.

<sup>69</sup> Näheres siehe V. Dahm, *Das jüdische Buch im Dritten Reich. Teil 1: Die Ausschaltung der jüdischen Autoren, Verleger und Buchhändler*, Frankfurt a.M. 1979, insbes. Sp. 63 f. und 112-134.

den aufziehenden Dualismus von Partei und Staat verkennend, wie selbstverständlich darauf, „daß die Positionen in der Partei die wichtigeren wären und daß es nur eine Frage der Zeit sei, bis die Parteidienststellen“, und damit auch er, „die führende Rolle im Staat übernehmen würden“<sup>70</sup>. Zudem verlor sich Rosenberg, mit dem ihm eigenen Instinkt für politische Sackgassen, der ihn am Ende als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete an den Galgen brachte, auf revolutionären Abwegen: Er schloß die Theaterbesucherorganisationen in der „Deutschen Bühne“ (später NS-Kulturgemeinde) zusammen und kämpfte aus seiner reaktionär-biedermeierlichen Kunstgesinnung heraus gegen Bestrebungen nationalsozialistischer Künstler, wenigstens einen Teil der künstlerischen Moderne für das Dritte Reich zu retten (und damit vielleicht indirekt gegen Goebbels). Er versuchte ein Bündnis zwischen der NSDAP und den „Deutschen Christen“ zu vereiteln, betrieb die Gleichschaltung der Laienkulturverbände und sah seinen Hauptgegner nicht im Propagandaministerium, sondern in dem eher unbedeutenden und schon im Dezember 1933 im „Amt Volkstum und Heimat“ der DAF aufgehenden „Reichsbund Volkstum und Heimat“<sup>71</sup>.

Sowenig Rosenberg den Konkurrenten in Goebbels erkannte, sowenig sah er die Gefahren, die ihm aus den kulturellen Interessen und Bestrebungen der DAF erwachsen. Diese aber waren es vermutlich nach wie vor und in erster Linie, die Goebbels und seine Leute mit Sorge erfüllten. Denn Ley hatte seinen Anspruch auf Künstler-Berufsverbände im Rahmen der DAF - trotz des Kanzler-Votums zu Gunsten von Goebbels - noch keineswegs aufgegeben. Ein Wandel in den Beziehungen zwischen den Kontrahenten zeigte sich erst einige Wochen nach Erlaß der ersten Durchführungsverordnung zum RKK-Gesetz. Ley verzichtete jetzt auf die „Säule VIII“ innerhalb der Arbeitsfront und lieferte seine Künstlerverbände an die RKK aus. Goebbels' Gegenleistung lag in der Anerkennung und Unterstützung der von Ley am 27. November 1933 gegründeten Freizeitorganisation „Kraft durch Freude“<sup>72</sup>.

Funks Bemerkung, daß sich die subversiven Tendenzen „in verschiedenen Teilen des Reichs“ zeigten, lassen darüber hinaus die Vermutung zu, daß Widerstände gegen die geplante Kulturkammer auch von einzelnen Länderverwaltungen und Parteigauen, also einzelnen Reichsstatthaltern respektive Gauleitern ausgingen. Funk mag die Gefahren aus taktischen Gründen dramatisiert haben; daß seine Äußerungen einen wahren Kern enthielten und sich das Propagandaministerium durchaus noch nicht am Ziele sah, zeigt und erklärt die Art und Weise, in der es in der Folge den Aufbau der Kammern durchführte.

Die Ereignisse und Maßnahmen überstürzten sich jetzt geradezu. Schon am 9. November 1933 kam die „Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes“ heraus, durch die die erste Durchführungsverordnung vom 1. Novem-

<sup>70</sup> R. Bollmus, Das Amt Rosenberg und seine Gegner. Studien zum Machtkampf im nationalsozialistischen Herrschaftssystem, Stuttgart 1970, S. 43:

<sup>71</sup> Vgl. ebenda, S. 39-54; zum Kampf um die moderne Kunst auch Brenner, Kunstpolitik, S. 63-77.

<sup>72</sup> Vgl. Bollmus, Das Amt Rosenberg, S. 51 f., insbes. auch Anm. 141 und 142.

ber zum 15. November in Kraft gesetzt wurde<sup>73</sup>. Bereits am Tage des Inkrafttretens fand die Proklamation der RKK in einem Festakt in der Kroll-Oper statt, nachdem zuvor die Präsidenten der Kammern bestimmt worden waren: Richard Strauss für die Musikkammer, Eugen Höning für die Kammer der bildenden Künste, Otto Laubinger für die Theaterkammer, Hans Friedrich Blunck für die Schrifttumskammer, Max Amann für die Pressekammer, Horst Dressler für die Rundfunkkammer und Fritz Scheuermann für die Filmkammer - ein führender Parteimann (Amann), zwei hohe Funktionäre aus den jeweiligen Fachabteilungen des Ministeriums (Dressler und Laubinger) und vier „unabhängige“, vielfach als Gallionsfiguren gescholtene „Autoritäten“ (Strauss, Höning, Blunck, Scheuermann). Schon am 1. Dezember 1933 hatte das Anfangspersonal der Kammerverwaltungen seine Diensträume bezogen, die in verschiedenen Gebäuden der Reichshauptstadt angemietet worden waren<sup>74</sup>. Die Verwaltung der RKK-Zentrale, die zweckmäßigerweise in den Räumen des Ministeriums untergebracht war, bestand - am 12. Dezember - aus dem vom Ministerium abgeordneten Ministerialrat Schmidt-Leonhard, den Referenten Dr. Schieber und Dr. Mutzenbecher, einem Verwaltungsinspektor als Büroleiter und einer Stenotypistin<sup>75</sup>.

Durch die zweite Durchführungsverordnung vom 9. November war die erste Durchführungsverordnung vom 1. November „mit der Maßgabe“ in Kraft gesetzt worden, „daß die Eingliederung in die Kammern, die nach § 4 der Verordnung künftig die Voraussetzung der Berufsausübung ist, bis zum 15. Dezember 1933 bewirkt sein muß“<sup>76</sup>. Die vermeintlich kaum lösbare Aufgabe, Hunderttausende künstlerisch und kulturgewerblich tätiger Menschen innerhalb von fünf Wochen organisatorisch zu erfassen, dürfte in Wirklichkeit keine allzu großen Schwierigkeiten bereitet haben. Sie fand nämlich gewissermaßen nur auf dem Papier statt, indem die bereits zu diesem Zweck „in vorläufig privatrechtlicher Form“ begründeten<sup>77</sup> und eine Vielzahl anderer geeignet erscheinender Berufsverbände durch die Kammerpräsidenten als Fachverbände ihrer Kammern anerkannt wurden. Die Rechtsgrundlage für dieses korporative Eingliederungsverfahren waren durch die §§ 15 und 16 der ersten Durchführungsverordnung zum RKK-Gesetz geschaffen worden. Nach § 15 gliederten sich die Einzelkammern in Fachverbände oder Fachschaften. „Durch Zugehörigkeit zu einem in die Kammer aufgenommenen Fachverband“ erwarben „dessen Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft zur (sic!) Einzel- und Reichskulturkammer“. Gemäß § 16 entschied der Präsident der Einzelkammer auf Antrag eines Fachverbandes über dessen Aufnahme, die er bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu verfügen hatte<sup>78</sup>.

Der personelle Aufbau der Kammern erfolgte also ohne große bürokratische Anstrengung, ohne die Ausgabe und Prüfung von Personalfragebögen, ohne das Anle-

<sup>73</sup> 2. Durchführungsverordnung zum RKK-Gesetz, RGBI. 1933 I, S. 969.

<sup>74</sup> Nachrichtenblatt des RMfVuP, Nr. 23 vom 1.12. 1933, S. 149.

<sup>75</sup> Ebenda, Nr. 24 vom 15.12.1933, S. 155.

<sup>76</sup> Wie Anm. 73.

<sup>77</sup> Amtliche Begründung zum Reichskulturkammergesetz, in: Reichsanzeiger vom 26.9. 1933, zit. nach: Handbuch der RSK, S. 6f.

<sup>78</sup> Wie Anm. 67.

gen von Karteien u. ä., einfach durch Antrag und Dekret. Eingliederungsformalitäten wurden nur dann nötig, wenn eingliederungspflichtige Personen noch nicht Mitglied des für ihre Tätigkeit zuständigen Fachverbandes waren oder geeignete Fachverbände erst geschaffen werden mußten, beispielsweise im Bereich der Reichspressekammer<sup>79</sup>. Ein Beispiel aus dem Bereich der RSK: Der „Börsenverein der Deutschen Buchhändler“ gab erst am 2. Dezember 1933, also knapp 14 Tage vor dem für den Abschluß des Eingliederungsverfahrens festgelegten Datum, bekannt, daß er beauftragt sei, die Eingliederung des Buchhandels in die RSK zu vollziehen. Seine Mitglieder und alle im „Adreßbuch des Deutschen Buchhandels“ verzeichneten Buchhändler brauchten sich „selbstverständlich nicht nochmals besonders zu melden“. Nur die noch nicht erfaßten Buchhändler wurden aufgefordert, sich zwecks Übersendung der für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen mit der Geschäftsstelle des Börsenvereins in Verbindung zu setzen<sup>80</sup>. Die Kammern wurden also beinahe wie Kaninchen aus dem Zylinder hervorgezaubert. Schon am 21. Dezember 1933 konnte dem deutschen Volk auf Grund amtlicher Mitteilung vom gleichen Tage die „Fachorganisation der Kulturkammern“ vorgestellt werden. Die sieben Fachkammern umfaßten zu diesem Zeitpunkt 63 bestehende und einige noch im Aufbau befindliche Fachverbände<sup>81</sup>.

Waren die Kammern, wie ihre Entstehungsgeschichte, aber auch der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen und der amtlichen Begründungen zeigt, dazu bestimmt, dem Propagandaministerium ein Mittel zur „geistigen Einwirkung“ auf die Nation in die Hand zu geben, so fußten sie doch auf ideologisch-politischen Anschauungen, die einer näheren Betrachtung bedürfen. Eine solche Analyse stößt allerdings auf die Schwierigkeit, daß die in Frage kommenden Texte, vor allem die amtlichen Begründungen zum RKK-Gesetz, in geringerem Maße auch die offiziellen Kommentare, stark mit zweckhaften Elementen durchsetzt sind, die auf bestimmte Erwartungshaltungen und Widerstände zielten, was zum Teil auch die Wirrheit der Gedankenführung erklärt.

Allen Texten<sup>82</sup> gemeinsam ist, mit gewissen Abweichungen im einzelnen, die antithetische Gegenüberstellung der vor- und nachrevolutionären Zustände. Alle Staatsauffassungen seit der Aufklärung hätten Kultur als eine Angelegenheit des einzelnen in einen gewissen Gegensatz zum Staat gesetzt, woraus sich eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Neutralität des Staates in kulturellen Fragen ergeben habe. Seine radikalste Verwirklichung habe dieser individualistische Kulturbegriff in den Systemjahren nach 1918 gefunden, mit all den Entartungs- und Zersetzungserscheinungen, die der Nationalsozialismus bekämpfe. Die Kultur habe nicht mehr im Volk gewurzelt. Vielmehr habe ein „hemungsloser Ich-Kult“ das Volk zu „atomisieren“ ge-

<sup>79</sup> Vgl. die „Verfügung über die Eingliederung der Verlagsangestellten und Redaktionsangestellten“ vom 14.12.1933, in: Das Recht der RKK, Bd.2, RPKI, 3 (S. 5).

<sup>80</sup> Bekanntmachung betr. Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer, in: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Nr. 280 vom 1.12.1933, S.927.

<sup>81</sup> Wolffs Telegraphisches Büro, Meldung 3263 vom 21.12.1933, BA R 43 II/1241, Bl. 15 f.

<sup>82</sup> „Grundgedanken“ vom Juli 1933; Amtliche Begründung zum RKK-Gesetz vom 26.9. 1933; Gast, Die rechtlichen Grundlagen der RKK; Schrieber, Die RKK.

droht. Der einzelne Kulturschaffende, nicht eingebunden, sondern nur durch allgemeine Gesetze kontrolliert, habe eine „isolierte“ Existenz geführt und sei, indem er nur noch seine eigenen Maßstäbe gelten ließ, in Widerspruch zu den Lebensgesetzen von Volk und Nation geraten. Im „Kampfe aller gegen alle“ hätten insbesondere die kulturellen Organisationen einen rücksichtslosen, die Interessen des Ganzen mit Füßen tretenden Kampf um Partikularinteressen, insbesondere wirtschaftlicher Art, geführt. Dagegen stelle der Nationalsozialismus die durch „Blut und Seele“ bestimmte Volksgemeinschaft in den Mittelpunkt allen Denkens. Das Volk sei Träger der Kultur. Dies lege dem einzelnen die Verpflichtung auf, sich dem Lebensrecht des Volkes unterzuordnen und in seine organische Entwicklung einzugliedern. Die Maßstäbe hierfür liefere die nationalsozialistische Weltanschauung, in der sich der dem Volk selbst zum Teil noch verborgene „wahrhafte“ Volkswille artikuliere. Wo Kunst und Kultur, bei aller Respektierung ihrer „Eigengesetzlichkeit“, an die „nationalen Lebensgesetze“ gebunden seien, würden sie zur „Angelegenheit der Nation“ und damit des Staates. Es sei seine Aufgabe, „innerhalb der Kultur schädliche Kräfte zu bekämpfen und wertvolle zu fördern, und zwar nach dem Maßstab des Verantwortungsbewußtseins für die nationale Gemeinschaft“<sup>83</sup>.

Die dieser Kulturauffassung entsprechende Organisationsform sei der ständische Aufbau der Kulturberufe: „Ständischer Aufbau bedeutet Erfassung der einzelnen. Er ist auch in seiner Gesamtheit keine Einrichtung innerhalb des Staates oder gar neben ihm, sondern der Staat selbst in einer neuen Form. Die rechtsstaatlichen Einrichtungen, die bisher im Mittelpunkt standen (Gesetz, Gerichtsbarkeit, Polizei), werden nicht entbehrlich. Sie treten aber als Mittel des Zwanges und der Autorität zurück hinter den (sic!) Einrichtungen, die bestimmt sind, den Willen der Glieder der Nation zu erfassen.“<sup>84</sup>

Für den Bereich der Kultur sei diese Einrichtung - als erste Säule des ständischen Gesamtaufbaus - die Reichskulturkammer. Mit der bloßen Erfassung des „Willens der Glieder der Nation“ sei freilich den Bedürfnissen einer nationalen Kultur nicht gedient. Vielmehr komme es darauf an, diesen Willen zu vereinheitlichen und geistig auszurichten - in den Worten der amtlichen Begründung: „die Schaffenden auf allen ihren Gebieten unter der Führung des Reiches zu einer einheitlichen Willensgestaltung zusammenzufassen“<sup>85</sup>. Innerhalb der „Führung des Reiches“ falle diese Aufgabe notwendigerweise dem „mit allen Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation“ betrauten Propagandaminister zu. Die Vordringlichkeit der berufsständischen Erfassung des Kulturbereichs ergebe sich daraus, daß die Kultur im „Mittelpunkte der geistigen Einwirkung“ stehe<sup>86</sup>, ihr die entscheidende Rolle bei der geistigen Einwirkung zukomme, indem sie nicht nur ein Mittel der „Wesensgestaltung“, sondern diese selbst sei. Daraus leite sich auch ein ganz „besonderes Treueverhältnis“ der Kul-

<sup>83</sup> Amtliche Begründung zum RKK-Gesetz.

<sup>84</sup> Ebenda.

<sup>85</sup> Ebenda.

<sup>86</sup> Ebenda.

turschaffenden zur Gesamtheit her; sie seien, dem „Erzieher an einer öffentlichen Schule“ gleich, „Träger einer öffentlichen Aufgabe“<sup>87</sup>.

„Einheitliche Willensgestaltung“ unter Führung des Propagandaministeriums ist allerdings nicht allein im Sinne einer geistigen Ausrichtung der künstlerischen Produktion und ihrer Vermittlungsinstanzen zu verstehen; im „nationalen Interesse“ liegt ebenso die Harmonisierung materieller und sozialer Gegensätze (durch den Liberalismus bzw. Marxismus „künstlich“ erzeugter Gruppen- bzw. Klassengegensätze) im Sinne des Volksgemeinschaftsgedankens. Aus dem ständischen Gedanken folgt auch die - im Hinblick auf die polizeistaatliche Praxis des NS-Staates erstaunliche - Tatsache, daß „Gesetz“, „Gerichtsbarkeit“ und „Polizei“ als Mittel des Zwangs an Bedeutung verlieren. An die Stelle des „polizeirechtlichen“ Prinzips tritt das „personenrechtliche“<sup>88</sup>. Integration und Differentiation, Erfassung und Aussonderung von Personen nach dem Maßstab ihrer Gemeinschaftstüchtigkeit sind das primäre Mittel zur Bildung einer einheitlichen Willensgemeinschaft.

Es besteht Konsens, die „Weltanschauung“ des Nationalsozialismus als synkretistisch zu bewerten und ihm Originalität nur für die Art und Weise zuzubilligen, in der er die „erschlichenen Traditionen“ miteinander verflicht, sie dynamisierte und politisch realisierte. Dies trifft auch auf die Kulturkammer-Ideologie zu. Reaktionäre ständische Gesellschaftsmodelle, wie sie im Kreis um Othmar Spann, aber etwa auch im Umkreis des „Stahlhelm“ kursierten<sup>89</sup>, wurden mit einem biologistisch inspirierten Volksgemeinschaftsgedanken unterfüttert und mit dem monopolistischen Führungsanspruch des Nationalsozialismus im allgemeinen, des Propagandaministers im besonderen gekoppelt.

Mit der hierarchischen Struktur der Kammern, mit dem Mitgliedschaftszwang und der persönlichkeitsbezogenen Mitgliederauslese, mit der Ermächtigung der Kammern, produktions- und marktregelnde Vorschriften zu erlassen und soziale Reglements zu treffen (§ 25 der ersten Durchführungsverordnung zum RKK-Gesetz) und nicht zuletzt mit der sich bereits im Namen niederschlagenden weihevollen Selbstdarstellung wurden längst untergegangene Prinzipien zünftischer Lebens- und Gesellschaftsordnung reaktiviert. Gleichwohl kann von einer bloßen Restauration prämoderner Sozialordnung nicht gesprochen werden. Indem die archaischen Inhalte völkisch aktualisiert wurden, gerieten sie zum Instrument faschistischen Herrschaftswillens. Darin scheint die offenkundige Uneinheitlichkeit der ganzen ideologisch-politischen Konstruktion begründet. Ihr Grundwiderspruch besteht darin, daß der im berufsständischen Aufbau sichtbar werdende Volkswille der politischen Führung bedarf, um zu sich selbst gelangen zu können. Dieser beim Kulturschaffenden in seiner Zwitterstellung als Führender und Geführter zugleich personalisierte Widerspruch ist indessen nur eine Widerspiegelung des allgemeinen Widerspruchs zwischen einer sich im Besitz des wahren Volkswillens wählenden revolutionären Avantgarde und einer

<sup>87</sup> Gast, Die rechtlichen Grundlagen der RKK, S. 20.

<sup>88</sup> „Grundgedanken“.

<sup>89</sup> Vgl. z.B. F.Everling, Organischer Aufbau des Dritten Reichs, München 1931.

erst im revolutionären Umbruch befindlichen Gesellschaft. Erst in der totalen Übereinstimmung von Führenden und Geführten verschmelzen Form und Inhalt zur Einheit, werden - so die NS-Propagandisten des ständischen Gedankens - die Berufsstände als neue Organisationsform des Volkes zum Staat in neuer Erscheinungsform, „so daß am Ende Staat und Nation in allen ihren Lebensäußerungen ein fugenloses Gebilde sind mit einer Willensbildung, die getragen wird von der Verantwortung für Volk und Reich“<sup>90</sup>.

Solche staatstheoretischen Wunschträume, die unwillkürlich an die Sentenz in den Federschen Programmschriften erinnern, daß sich die NSDAP auflösen werde, sobald der Nationalsozialismus Lebensinhalt des ganzen deutschen Volkes geworden sei<sup>91</sup>, beruhten auf einem revolutionären Optimismus, der sich aus dem nationalsozialistischen Sendungsbewußtsein ebenso nährte wie aus den Erfolgen des Machtergreifungsprozesses, den akklamatorischen Massenaufmärschen, z. B. beim Tag von Potsdam oder bei den Feiern zum 1. Mai, und den nicht wegzuleugnenden plebiszitären Elementen des Gleichschaltungsprozesses. „Es ist ein gesunder Zug in der Entwicklung des ständischen Aufbaus“, schrieb der unbekannt Autor der „Grundgedanken“, „daß die neuen Gebilde nicht, wie es früher war, allein aus dem formalen Willen des Gesetzes heraus geschaffen werden, sondern daß die einzelnen Körperschaften und damit gewissermaßen der neue Staat überhaupt auf dem Wege einer zum Teil freiwilligen und aus dem Privatwillen kommenden Selbstgliederung der Nation heraus entsteht“<sup>92</sup>.

Soweit sich die Widersprüche zwischen Staat und Gesellschaft nicht von selbst auflösten, sollte Zwang nur die ultima ratio sein. So schrieb Goebbels im November 1933 in einer hausinternen Mitteilung, indem er die nach wie vor zu beobachtende „Lethargie“ weiter Kreise der Bevölkerung und ihre Abhängigkeit von Befehlen „irgendeiner mehr oder weniger autorisierten Stelle“ beklagte: „Der Nationalsozialismus will ... keinen Zwangsstaat; er will Volksgenossen, die in freier schöpferischer Arbeit das Beste für das Gemeinwohl leisten.“<sup>93</sup> Die Mittel, mit denen die Volksgenossen auf diesen Weg gebracht werden sollten, hießen - in Begriffen, die fast den Charakter von Beschwörungsformeln hatten - „geistige Einwirkung“, „geistige Führung“, „Volksaufklärung“. Wenn es gelang, wozu das Propagandaministerium bestimmt war, mit der nationalsozialistischen Weltanschauung „alle Lebensäußerungen der Nation und ihrer Glieder (zu) erfüllen, das Volk auf allen seinen Tätigkeitsgebieten mit dem Geist des Nationalsozialismus (zu) durchdringen und so von unten her die Grundlage für die geistige Erneuerung des Volkes (zu) schaffen“<sup>94</sup>, dann war es in der Tat möglich, dem Einsatz von Zwangsmitteln zu entraten.

Dies war freilich ein Prozeß mit historischer Perspektive. Die Ministerialbeamten

<sup>90</sup> Schrieber, Die RKK, S. 17.

<sup>91</sup> G. Feder, Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundlagen, München 1929 (5. Aufl.), S. 27 (Nationalsozialistische Bibliothek, H. 1).

<sup>92</sup> „Grundgedanken“.

<sup>93</sup> Nachrichtenblatt des RMfVuP, Nr. 21 vom 1.11.1933, S. 132.

<sup>94</sup> Schrieber, Die RKK, S. 12.



im Schinkel-Palais am Berliner Wilhelmsplatz waren, bei allem Enthusiasmus, macht-bewußte Realisten genug, um zu wissen, daß der Prozeß der ständischen Umformung des kulturellen Sektors, trotz der ihm attestierten Spontaneität, der „gesetzlichen Formung“ bedurfte. Insbesondere mußte den neu entstehenden Körperschaften eine gesetzliche Möglichkeit zum Ausschluß von „Außensternern und Schädlingen in der Berufsbetätigung“ gegeben werden, und zwar vor allem im Hinblick auf die zu erwartende Situation, „wenn sich die augenblicklich besonders günstige Lage der Verhältnisse ändert und die Zeit der Bewegung einem Zustand der Beharrung Platz gemacht hat“<sup>95</sup>. Diese Möglichkeit bot - nicht „polizeirechtlich“, sondern „personenrechtlich“ - der schon zitierte § 10 der ersten Durchführungsverordnung zum RKK-Gesetz, nach dem die Kammermitgliedschaft verweigert oder zurückgenommen werden konnte, „wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt“<sup>96</sup>. Diese Bestimmung ist stets als ein infernalisch-ingeniöser Einfall des Propagandaministers angesehen worden; die - deshalb wohl verzeihliche - Wiederholung des Zitats soll zeigen helfen, daß die Bestimmung recht banalen Ursprungs ist. Sie stammt nämlich im wesentlichen aus der - von den Referenten des Ministeriums zum Zwecke ihrer Dispensierung zu studierenden - deutschen Gewerbeordnung, die, bei prinzipieller Garantie der Gewerbefreiheit (§1), die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten von der Erfüllung allgemeiner oder auch besonderer „Erfordernisse“ abhängig machte. So lesen wir in dem durch das RKK-Recht aufgehobenen § 32: „Schauspielunternehmer bedürfen zum Betrieb ihres Gewerbes der Erlaubnis ... Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ... die Behörde auf Grund von Tatsachen die Überzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit... nicht besitzt“<sup>97</sup>. In der durch die Ellipsen bewirkten Verkürzung liegt nahezu die gleiche Formulierung vor wie in § 3 des Filmkammergesetzes<sup>98</sup>. In der Fassung des § 4 der ersten Durchführungsverordnung zum RKK-Gesetz kam lediglich noch das Erfordernis der „Eignung“ hinzu, womit offenbar Dilettanten von der RKK ferngehalten werden sollten, in der Goebbels eine „Elite“ zu versammeln wünschte<sup>99</sup>.

Die Aufdeckung des Ursprungs dieses „nationalsozialistischen“ Paragraphen liefert ein Beispiel mehr für den plagiatorischen Charakter nationalsozialistischer Programmatik, aber auch für die Kreativität, mit der Übernommenes politisch funktionalisiert und geradezu in sein Gegenteil verwandelt werden konnte. Während nämlich die Gewerbeordnung Einschränkungen der Gewerbefreiheit nur bei Vorliegen einzeln benannter Versagungsgründe erlaubte (im Fall des „Schauspielunternehmers“ u. a. die fehlende „Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finan-

<sup>95</sup> „Grundgedanken“.

<sup>96</sup> Wie Anm.67.

<sup>97</sup> Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ..., München: C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1930 (23. Aufl.) und 1933 (24. Aufl.), S. 14.

<sup>98</sup> Wie Anm.68.

<sup>99</sup> Wie Anm.105.

zieller Hinsicht") und damit dem Ermessensspielraum der entscheidenden Behörden enge Grenzen zog, entbehrte die entsprechende Bestimmung im RKK-Recht jeglicher Normativität. Wann „Zuverlässigkeit und Eignung“ zu bejahen oder zu verneinen waren, war ganz in das Ermessen der darüber befindenden Kammerpräsidenten gestellt und durfte - nach dem Kommentar des RKK-Rechtsreferenten Schrieber - gar nicht in Form „genereller Anordnungen“ geregelt werden<sup>100</sup>.

Dies ermöglichte willkürliche Entscheidungen im Einzelfall ebenso wie eine Anpassung der natürlich vorhandenen Entscheidungskriterien an die jeweilige kultur- oder gesamtpolitische Lage. Noch im Sommer 1935 hielt es Goebbels für „verfrüht“, „Tatbestände für die Gründe des Ausschlusses aus der Reichskulturkammer“ festzulegen<sup>101</sup>. Welchen politischen Wert die durch diesen Paragraphen bewirkte außernormative Entscheidungsgewalt der Kammerpräsidenten hatte, zeigt sich besonders deutlich bei der Behandlung der sogenannten Nichtarierfrage. Während Juden im Zuge des Aufbaus der Kammern uneingeschränkt eingegliedert wurden (mit Ausnahme der unter den Arierparagraphen des Schriftleitergesetzes fallenden Redakteure an Zeitungen und politischen Zeitschriften<sup>102</sup>), wurden bereits im Frühjahr 1934 restriktive Aufnahmebestimmungen in Kraft gesetzt, nachdem Goebbels erklärt hatte, daß „ein jüdischer Zeitgenosse“ seiner „Ansicht und Erfahrung“ nach „im allgemeinen ungeeignet“ sei, „Deutschlands Kulturgut zu verwalten“<sup>103</sup>. Ab 1935 wurden dann alle Juden auf Grund dieser Einschätzung unter Bezug auf § 10 der ersten Durchführungsverordnung aus den Kammern entfernt<sup>104</sup>.

Mit der Gründung der RKK und der Errichtung der Einzelkammern hatte sich Goebbels in den Besitz eines kulturpolitischen Monopols gebracht, jedoch war dies unter Umständen und in einer Weise geschehen, die eine der Tragweite des Unternehmens angemessene und der Größe der zu erwartenden Schwierigkeiten entsprechende Planung und Vorbereitung nicht zugelassen hatten. Insbesondere bot das „Grundgesetz“ der RKK, die erste Durchführungsverordnung vom 1. November 1933, in ihrer Allgemeinheit kaum Handreichungen für die praktische Arbeit der Kammern, zumal deren Personal, von den Expedienten bis hinauf zu den Kammerpräsidenten, mit der Ideologie der Kulturkammer anfänglich kaum mehr vertraut war wie vielleicht der Leser dieses historiographischen Versuchs. So türmten sich schon in den ersten Wochen und Monaten die Schwierigkeiten, Mißverständnisse und Fehlentwicklungen in einer Weise auf, daß sich Goebbels veranlaßt sah, die Spitzen der Kammern - Präsidenten und Präsidialräte - zu einer Arbeitstagung zusammenzurufen, um ihnen Sinn und Geist des Unternehmens einzubleuen und sie mit Handlungsanweisungen zu versehen.

Ein Hauptpunkt seiner Darlegungen betraf die Frage der Freiheit der Kunst im na-

<sup>100</sup> Schrieber, Die RKK, S. 28.

<sup>101</sup> Gemäß Schreiben des Reichsverkehrsministers an die Reichskanzlei vom 14.6. 1935, BAR 43 II/1241.B1.58.

<sup>102</sup> §5 des Schriftleitergesetzes vom 4.10.1933.RGB1.19331, S.713-717.

<sup>103</sup> Wie Anm.105.

<sup>104</sup> Näheres siehe Dahm, Jüdisches Buch, Teil 1, Sp.63-72,99-180.

tionalsozialistischen Staat, die zwar in der amtlichen Begründung zum RKK-Gesetz beantwortet worden war, aber offenbar nicht deutlich genug, um in den Kammern Mißverständnisse über ihre kunstpolitischen Aufgaben zu verhindern. Goebbels betonte einerseits die enge Bindung von Kunst und Kultur an die „sittlichen, sozialen, nationalen und ... moralischen Grundgesetze des Staates“, hob aber andererseits hervor, daß man der Kunst „im Rahmen und in den Grenzen der nationalen Lebensgesetze“ eine „freie Entfaltungsmöglichkeit“ geben müsse. Diejenigen, die glaubten, „die Kunst, überhaupt die ganze Kultur ... einengen und beschneiden zu können“, versündigten „sich damit an der Kunst und an der Kultur“.

Von hier aus wies Goebbels auf den „Irrtum“ hin, „anzunehmen, daß es Aufgabe der Reichskulturkammer sei, Kunst zu produzieren“. Kunst werde „niemals von Organisationen“ produziert. Niemand in der RKK verspüre den Ehrgeiz, „Gedichte oder Dramen, Opern oder Sinfonien zu schreiben“. Ein zweiter Irrtum liege in der Annahme, es sei Aufgabe der RKK, „irgendeine Kunstrichtung zu vertreten - man nenne sie moderne oder reaktionäre, liberale oder antiliberal“. Kunstrichtungen würden von „Einzelmenschen“ vertreten, und wenn „eine Kunstrichtung als Interpreten ein Genie“ gewinne, dann bedürfe „dieses Genie keiner staatlichen Unterstützung und Förderung und nicht des Segens einer RKK“: „Genies pflegen sich im allgemeinen in der Geschichte von selbst anzumelden und fragen nicht höflichst an, ob man ihnen Erlaubnis gibt, an die Tür zu klopfen.“ Aufgabe der RKK sei es deshalb einzig und allein, „die kulturschaffenden Menschen zusammenzufassen, sie organisatorisch zu gliedern, in ihnen und unter ihnen auftauchende Hemmungen und Widersprüche zu beseitigen und unter ihrer Zuhilfenahme das vorhandene, das werdende und das in Zukunft noch werdende Kulturgut sachgemäß zum Nutzen des deutschen Volkes zu verwalten“.

Im Anschluß an diesen ersten Teil, der sichtlich auch eine Fensterrede vor allem an die Adresse des selbsternannten Kulturpapstes Rosenberg war, formulierte Goebbels eine Reihe von Prinzipien, Forderungen und Bedingungen, in denen sich kammerinterne Probleme und Fehlentwicklungen widerspiegeln. Er wies erstens darauf hin, daß die RKK die Zusammenfassung aller „kulturschaffenden Menschen“, nicht aber der „kulturkonsumierenden Menschen“ sei. Wollte man dieses, so käme es zu dem „Organisationsunfug“, daß „jeder Deutsche in 3, 4, 5, 7 oder 10 Kammern Mitglied sein müßte“. „Er müßte Mitglied der Rundfunkkammer sein, weil er einen Rundfunkapparat besitzt, er müßte Mitglied der Musikkammer sein, weil er ein Klavier besitzt, und er müßte Mitglied des Reichsnährstandes sein, weil er eine Stulle ißt!“ Des weiteren forderte Goebbels eine „absolute Klarheit und Abgrenzung der Organisation“ innerhalb der Kammern; die Grenzen müßten „mit plastischer Deutlichkeit herausgearbeitet werden“. Mit dieser Forderung wandte er sich gegen vermutlich von der Reichskammer der bildenden Künste verfolgte Bestrebungen, „ganze Industriezweige“ in die Kammern hineinzuziehen, um Einfluß auf die künstlerische Formgebung bei Industrieprodukten zu nehmen. Um hierauf einzuwirken, genüge die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft.

Eindringlich wandte sich der Minister dann gegen die „Doppelorganisation“ von

Mitgliedern: „Jede einzelne Kammer könnte andernfalls versuchen, den armen Volksgenossen auszuplündern und die Mitgliedsbeiträge abzujagen, so daß der Bedauernswerte nur den einen Wunsch hätte, daß die Reichskulturkammer wieder verschwände! Damit würde die RKK nicht zum Segen der kulturschaffenden Menschen werden, sondern sie würde ein fast unerträglicher Fluch sein.“ Das Verbot der Doppelorganisation erstreckte sich auch auf die zusätzliche Mitgliedschaft in Berufsverbänden außerhalb der RKK, wobei Goebbels insbesondere auf die Unzulässigkeit der Mitgliedschaft in Verbänden der DAF hinwies. Einen besonderen Abschnitt widmete Goebbels der Frage, ob Beamte der RKK angegliedert werden müßten. Auch in dieser Frage müsse man zu einem „absolut eindeutigen Ergebnis“ kommen: „Wenn jemand in der Hauptsache Beamter ist, so gehört er natürlich nicht in die Kammer hinein. Wenn er aber als ein in der Hauptsache kulturschaffender Mensch ein Amt erhält, dann gehört er hinein.“ Als extreme Gegenbeispiele nannte Goebbels den Minister, der Bücher schreibe, aber nicht in die Kammer gehöre, weil er Minister sei, und den Musiker und Schriftsteller, der ein Amt, z. B. als Professor, erhalte, aber in die Kammer gehöre, weil er dieses Amt in seiner Eigenschaft als Musiker und Schriftsteller erhalten habe.

In weiteren Punkten behandelte Goebbels die „Nichtarierfrage“ (in dem oben erwähnten Sinne), forderte zu größter Sparsamkeit bei den finanziellen Aufwendungen der Kammern und Verbände auf und verlangte eine möglichst niedrige Bemessung der Mitgliedsbeiträge, warnte in diesem Zusammenhang vor einer Bürokratisierung der Kammern, bat dafür zu sorgen, „daß in den einzelnen Kammern und angeschlossenen Organisationen auf das schärfste ein soziales Verständnis für die Mitglieder geweckt“ werde, und hob die dem Führerprinzip entsprechende, unter dem absoluten Schutz der Reichsregierung stehende „Autorität“ der Kammerpräsidenten hervor<sup>105</sup>.

Die Liste der Probleme, die sich aus dem berufsständischen Aufbau des Kulturbereiches ergaben, war lang, viel länger noch, als Goebbels' Rede anzeigt. Manche Schwierigkeit konnte verhältnismäßig leicht bereinigt werden, beispielsweise das Problem der Doppelmitgliedschaft innerhalb der RKK. Dabei waren zwei Arten von Doppelmitgliedschaft denkbar, nämlich die Mitgliedschaft in mehreren Kammern oder die Mitgliedschaft in mehreren Fachverbänden ein- und derselben Kammer. Die Lösung des Problems bestand in der Befreiung von der Mitgliedschaft in einer der Kammern bzw. einem der Verbände. So wurde ein Schauspieler, der wegen seiner vorwiegenden Tätigkeit als Schauspieler Mitglied der Reichstheaterkammer war, falls er schriftstellerisch tätig wurde, von der Mitgliedschaft in der RSK befreit; desgleichen ein Verleger, der Mitglied der Gruppe Buchhandel der RSK war, von der Mitgliedschaft in der Gruppe Schriftsteller, wenn er schriftstellerisch tätig wurde<sup>106</sup>. Die Befreiung entband aber wohl nicht von der Fachaufsicht der befreienden Kammer

<sup>105</sup> Rede Goebbels' „über den ständischen Aufbau der Kulturberufe“ auf der Tagung der RKK am 7.2. 1934, Text des Deutschen Nachrichtenbüros, Nr.288 vom 28.2.1934, BA R43 II/1241, Bl. 18f.

<sup>106</sup> Handbuch der RSK, S. 31 f.

oder des befreienden Fachverbandes und dürfte bis 1939 gebührenpflichtig gewesen sein<sup>107</sup>.

Andere Probleme waren wesentlich ernsterer Natur und schwieriger zu lösen. Beispielfhaft sei das Problem der Mitgliedschaft von RKK-Mitgliedern in Verbänden außerhalb der RKK genannt. Die Hauptprobleme ergaben sich dabei im Verhältnis zur DAF, zu den Industrie- und Handelskammern u.ä. gewerblichen Organisationen. Das Verhältnis der RKK zur DAF wurde, nachdem schon im November, nach Herausgabe der ersten Durchführungsverordnung zum RKK-Gesetz, eine entsprechende Übereinkunft verlautbart worden war<sup>108</sup>, durch eine „Vereinbarung über das Verhältnis der Reichskulturkammer zur Deutschen Arbeitsfront“ vom 12. Februar 1934 in der Weise geregelt, daß die RKK „korporatives Mitglied“ der DAF wurde. Mitglieder der RKK, ihrer Einzelkammern und Fachverbände durften jetzt nicht mehr Mitglied eines Verbandes der DAF sein. Welche Rechte für den einzelnen aus der korporativen Mitgliedschaft abzuleiten waren, blieb späterer Regelung vorbehalten<sup>109</sup>. Diese erfolgte durch eine zweite Bekanntmachung des Präsidenten der RKK vom 20. Februar 1937. Danach galten bei weiterbestehendem Verbot der Doppelmitgliedschaft die Mitglieder der RKK automatisch als Mitglieder der DAF. Anspruch auf Leistungen der DAF (Unterstützungseinrichtungen, KdF usw.) hatten sie jedoch nur, wenn sie Sonderbeiträge an die DAF zahlten. Die Rechtsberatung von Mitgliedern der RKK wurde, in Ermangelung eigener Rechtsberatungsstellen der Kammern, von den Beratungsstellen der DAF übernommen<sup>110</sup>.

Behielt Goebbels bezüglich der Arbeitnehmerverbände gegen Ley die Oberhand, mußte er sich in der Frage der Doppelmitgliedschaft von Unternehmern in Verbänden der RKK und Vertretungsorganen der Wirtschaft mit einem Teilerfolg zufrieden geben. Am 18. Mai 1934 hatte er mit dem Reichswirtschaftsminister vereinbart, daß die „Mitgliedschaft bei einer der in der Reichskulturkammer vereinigten Einzelkammern“ die „Mitgliedschaft bei einer Industrie- und Handelskammer, einer Handwerkskammer sowie der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels“ ausschließe. Demgemäß durften die „Mitglieder eines der Verbände der Reichskulturkammer ... von diesen Körperschaften organisatorisch nicht erfaßt und nicht zu Beitragsleistungen herangezogen werden“<sup>111</sup>. Dementsprechend untersagte der Propagandaminister am 20. Juni 1934 allen mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern der Einzelkammern der RKK die Zugehörigkeit zu einer dieser Körperschaften. Die Nichtbeachtung dieses Verbots könne „als Mangel an Zuverlässigkeit und Eignung

<sup>107</sup> Vgl. die „Dritte Bekanntmachung über die Gliederung der Reichsschrifttumskammer“ vom 27.3. 1939, ebenda, S. 43.

<sup>108</sup> Bollmus, Das Amt Rosenberg, S. 52.

<sup>109</sup> Das Recht der RKK, Bd. 1, RKK II,1 (S.2); Handbuch der RSK, S.31.

<sup>110</sup> Bekanntmachung des Präsidenten der Reichskulturkammer betr. Vereinbarung zwischen der Reichskulturkammer und der Deutschen Arbeitsfront vom 20.2. 1937, in: Das Recht der RKK, Bd. 1, RKK II,1 (S. 2-4).

<sup>111</sup> Bekanntmachung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda über die Abgrenzung der Reichskulturkammer vom 18.5.1934, ebenda, RKK II,3 (S. 4).

angesehen werden" und zum Verlust des Rechts auf Berufsausübung führen<sup>112</sup>. Mehr als ein Jahr später mußte er aber diese Anordnung in Bezug auf die Industrie- und Handelskammern revidieren, indem er im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister mitteilte, „daß die zur Reichskulturkammer gehörenden Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis zu einer reichsrechtlichen Regelung nach Maßgabe der geltenden Landesgesetze der Industrie- und Handelskammer angehören“<sup>113</sup>.

Diese Fragen der Doppelorganisation bzw. der „Abgrenzung“ der RKK gegenüber anderen Erfassungs- oder Führungsansprüche geltend machenden Organisationen und Einrichtungen waren keineswegs akzidenteller Natur, sondern Ausfluß des grundlegenden Problems der Integration einer berufsständischen Organisation in eine nichtständisch geordnete Gesellschaft und ein nichtständisch organisiertes Staatswesen. Im Propagandaministerium war man sich dessen durchaus bewußt. Man sei sich, sagte Goebbels bei der Tagung der RKK im Februar 1934, darüber im klaren gewesen, daß der Versuch, „die kulturschaffenden Menschen in Deutschland in einer berufsständischen Organisation zusammenzufassen“, „eine Reihe von Schwierigkeiten mit sich bringen würde“, und zwar nicht zuletzt insofern „die Arbeit der Kulturkammern mangels gleichgearteter Organisationen z.B. in der Wirtschaft bei den Grenzgebieten auf Hindernisse stoßen mußte“<sup>114</sup>. Allerdings waren die Widersprüche, die sich aus der strukturellen Gegensätzlichkeit der Organisationsprinzipien ergaben, nicht, wie Goebbels hoffte, in Form eines „störungslosen Zusammenwirkens“ der Kontrahenten<sup>115</sup> auflösbar, sondern konnten nur durch Machtverzichte der einen oder anderen Seite neutralisiert werden.

Die Frage, warum sich Goebbels gerade für dieses schwierige Organisationsmodell entschlossen hat, könnte auf Grund dieser Rede, der „Grundgedanken“ und der amtlichen Begründung zum RKK-Gesetz mit der Annahme beantwortet werden, daß sich der Propagandaminister tatsächlich berufen fühlte, mit dem ständischen Aufbau den „großen soziologischen Gedanken des 20. Jahrhunderts“ zu verwirklichen und damit nicht nur in Deutschland, sondern in der Welt „bahnbrechend“ zu wirken<sup>116</sup>. Aber abgesehen davon, daß dieser große Gedanke nicht gerade zu den Essentialien nationalsozialistischer Programmatik gehörte<sup>117</sup>, deuten die Umstände seiner Realisierung sehr viel banalere Zusammenhänge an. Die Tatsache, daß der Kulturkammer-

<sup>112</sup> Anordnung des Präsidenten der Reichskulturkammer über die Abgrenzung der Reichskulturkammer vom 20.6. 1934, ebenda, RKK II,4 (S. 5).

<sup>113</sup> Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda über die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Reichskulturkammer und Industrie- und Handelskammer vom 1.9.1935, ebenda, RKK II,5 (S. 5 f.).

<sup>114</sup> Goebbels-Rede vom 7.2.1934.

<sup>115</sup> Ebenda.

<sup>116</sup> Ebenda.

<sup>117</sup> Das „25-Punkte-Programm“ forderte in Punkt 25, Absatz 2 die „Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze in den einzelnen Bundesstaaten“. Vgl. Feder, Das Programm der NSDAP, S. 10. In seinem Buch „Der Deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage“ erwähnt Feder die „Bildung von berufsständischen Kammern“ unter „Sonstige Reformen“ (zit. nach der 18./19.Aufl. 1935, S.44).

plan in der Gründungsphase des Ministeriums keine Rolle gespielt hat, sowie die dilettantische Rezeption der ständischen Ideen in den Papieren des Ministeriums lassen auf eine sehr kurzfristige Aneignung dieser Gedanken schließen, die in einem unmittelbaren zeitlichen und politischen Zusammenhang mit den das Ministerium in Alarmzustand versetzenden Aktivitäten der DAF steht. Diese veranlaßten Goebbels, den bereits begonnenen, aber eher behutsam durchgeführten Prozeß der Gleichschaltung der kulturellen Verbände zu beschleunigen und sich durch Schaffung monopolistischer Dachverbände gegen unerwünschte Konkurrenz abzusichern. Hierzu erwiesen sich berufsständische Konzeptionen, die vielleicht über Hans Hinkel aus dem Rosenbergischen Kampfbund ins Propagandaministerium gelangt waren<sup>118</sup>, als außerordentlich zweckmäßig, und dies nicht zuletzt deshalb, weil sie sich als organische Konkretion des Volksgemeinschaftsgedankens darstellen und gegen die „Gewerkschaft“ Leys ausspielen ließen.

Beruhten die Kammern somit auf einer Meisterleistung politischer Improvisationskunst und läßt sich diese Improvisiertheit ihrer Entstehung ebenso wie ihr monopolistischer Charakter aus den regimeinternen Positions- und Machtkämpfen des Revolutionsjahres erklären, so erscheint es doch unzulässig, sie ohne genauere Untersuchung ihrer Tätigkeit auf bloße Instrumente der geistig-politischen Steuerung und Repression zu reduzieren und ihre berufsständischen Ansprüche als „Sprüche“ zu bloßen Mystifikationen dieser herrschaftstechnischen Intentionen zu erklären - so wie dies in der zeitgeschichtlichen Literatur, der wissenschaftlichen ebenso wie der publizistischen, bisher ausnahmslos geschehen ist. Schließlich kann man sich auch an kurzfristig und zweckhaft adaptierten Ideen begeistern, und wenn dies hier nicht für Goebbels gelten mag, so gilt es doch sicher für viele Mitarbeiter der Kammern, die, wie die Funktionärsakten im Berlin Document Center zeigen, der berufsständischen Sache mit Enthusiasmus und großem persönlichen Einsatz gedient haben. Auch lassen sich schon bei exemplarischer Durchsicht der in die Hunderte gehenden Anordnungen, Bekanntmachungen usw. der RSK genügend viele Regelungen finden, die eher standespolitischer als staatspolitischer Natur waren. Beispielhaft seien genannt: die „Anordnung zum Schutze der Mindestgebühren im Leihbüchereigewerbe“ vom 17.5. 1934<sup>119</sup>, die „Anordnung über einen Normal-Verlagsvertrag zwischen Schriftstellern und Verlegern“ vom 3.6. 1935<sup>120</sup> und die „Anordnung über den Betrieb von Buchgemeinschaften“ vom 27.2. 1941<sup>121</sup>.

Eine methodisch einwandfreie Untersuchung der RKK hätte demgemäß neben ihrer erklärten kulturpolitischen Funktion auch ihren berufsständischen Anspruch ernstzunehmen und empirisch zu verifizieren. Gegenstand einer solchen Analyse wären als „berufsständische Aufgaben“ vornehmlich die fachliche, rechtliche und soziale „Betreuung“ der Mitglieder und die zwischen den einzelnen Berufsgruppen getroffene-

<sup>118</sup> Vgl. Brenner, *Kunstpoltik*, S. 55.

<sup>119</sup> Das Recht der RKK, Bd. 2, RSK 19 (S. 16-18).

<sup>120</sup> Ebenda, RSK 1,26 (S. 33-37).

<sup>121</sup> Ebenda, RSK 1,75 (S. 110-111).

nen Reglements. Es wäre nach Art und Inhalt der Maßnahmen ebenso zu fragen wie nach ihrer sozialpolitischen Funktion. Wie wurde entschieden? Zu wessen Gunsten? Zu wessen Lasten? Gelang es tatsächlich, divergierende Interessen zu harmonisieren oder diente die Idee der „Berufsgemeinschaft“ lediglich der Verschleierung der nach wie vor bestimmenden Interessen des Kapitals? Zu fragen wäre in diesem Zusammenhang auch, inwieweit der Handlungsspielraum der Kammern durch gegenläufige Kompetenzen nichtständischer Provenienz begrenzt wurde, z. B. durch die Einrichtung der „Treuhand der Arbeit“ oder durch die Industrie- und Handelskammern. Sodann wäre nach dem Stellenwert der „berufsständischen Aufgaben“ im Rahmen der Gesamtaufgaben der Kammern zu fragen. Inwieweit hatten die Kammern über die „Reinhaltung des Berufsstandes“ hinaus (die allerdings nicht als politische, sondern als berufsständische Aufgabe galt) überhaupt kulturpolitische Funktionen? Wie waren die entsprechenden Kompetenzen zwischen den Kammern und den ihnen vorgesetzten Fachabteilungen des Propagandaministeriums verteilt? Waren die Kammern reine Exekutivorgane oder besaßen sie als Selbstverwaltungskörperschaften einen Handlungsspielraum, den sie im Interesse des Berufsstandes auch gegen die politischen Absichten des Ministeriums nutzen konnten und nutzten? Schließlich: Wie verhielten sich ihre politischen und rechtlichen Ansprüche an die Gesellschaft zur sozialen und kulturellen Realität? Wenn beispielsweise, wie zu vermuten ist, der größte Teil des im Dritten Reich erschienenen Schrifttums aus mehr oder weniger unpolitischer Fach- und Unterhaltungsliteratur bestand, wenn ausländische Literatur, insbesondere angloamerikanische, in großen Mengen in deutscher Übersetzung publiziert werden konnte und wenn eine deutsche nichtnationalsozialistische Dichtung toleriert wurde<sup>122</sup>, so zeigt dies, wie wichtig es ist, die politisch-rechtliche Norm an der Realität zu prüfen. Nur wenn wir die Berufs- und Lebenswirklichkeit der von den Kammern erfaßten, verwalteten und beaufsichtigten Menschen in unsere Betrachtung einbeziehen, werden wir ein annähernd richtiges Bild von der tatsächlichen Bedeutung und Funktion der RKK im NS-Staat gewinnen können. Die quellenmäßigen Voraussetzungen hierfür scheinen günstiger, als man noch bis vor kurzem glaubte. Im Berlin Document Center harren ca. 180000 Mitgliedschaftsakten der systematischen Auswertung.

<sup>122</sup> Vgl. H.D.Schäfer, *Das gespaltene Bewußtsein. Deutsche Kultur und Lebenswirklichkeit 1933-1945*, München 1983, S.7-54.